



# T651.30

Tarifverbund für den Lebens- und Wirtschaftsraum  
Zürich (Z-Pass)

Ausgabe 09.12.2018

## Änderung gültig ab 9. Dezember 2018

Ziffer	Änderungen
	Ganzer Tarif: redaktionelle Anpassungen
0.1.1	Ziffer 0.0.014 ergänzt und neu unter Ziffer 0.1.1 zu finden: Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz (PBG 745.1), die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11) sowie die gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen (GTB T600).
0.1.2	Ziffer 0.0.006 ergänzt und neu unter der Ziffer 0.1.2 zu finden.
0.1.9	Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis / Missbrauch, Fälschung: Verweis neu auf den T600, Kapitel 12.
0.2.1.1	Neue Ziffer: Für Kundengruppen und deren Altersgrenzen (z.B. Kinder, Vollpreis, Reduziert ½) wird neu auf den T600, Kapitel 2 verwiesen.
0.2.1.2	Neue Ziffer "Vollpreis / Reduziert ½": Teilweise werden die Kundengruppen «Erwachsene» statt «Vollpreis» sowie «ermässigt» statt «Reduziert ½» verwendet. Es können beide Bezeichnungen im Tarif und auch auf den Fahrausweisen verwendet werden und sind gleichbedeutend.
0.2.2.2	Tiere  Für Hunde und kleine zahme Tiere gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 8 bzw. Ziffer 2.6.1.
0.3.1	Datenschutz: Verweis neu auf den T600, Kapitel 0.10, Ziffern 12.2.1.3 und 12.3.3.
1.2	Neues Kapitel "Anwendungsbereich". Verweis auf den T600, Kapitel 1.
2	Fahrausweissortiment: neue Bezeichnungen "Vollpreis" (statt voller Preis) und "Reduziert ½" (statt ermässigt).
2.7.3	Klassenwechsel  Neue Ziffer: Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Klassenwechsel die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 5.
2.7.5	Ziffer ergänzt: Ausnahme siehe Tarif 600, Ziffer 5.2.
3.2	Benützungsbedingungen im Einzelreiseverkehr: neue Bezeichnungen "Reduziert ½", "alleinreisende Kinder bis 15.99 Jahre", "Vollpreis"
3.5.1	Gruppenkarten: neues Kapitel "Voraussetzungen"

Ziffer	Änderungen
3.5.1.1	Voraussetzungen Gruppen: Verweis auf den T600, Kapitel 9.1.
3.5.2	Gruppenkarten  Neues Kapitel "Kundengruppen"
3.5.2.1	Gruppen  Kundengruppen: Verweis neu auf den T600, Kapitel 9.2, Ziffern 9.2.2/9.2.3 und Kapitel 11.1. Alle Jugendliche bis 24.99 Jahre erhalten den Reduziert 1/2 Preis.
3.5.3	Gruppenkarten  Neues Kapitel "Allgemeine Bestimmungen"
3.5.3.1	Neue Ziffer: Für Gruppen gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 9.
3.6.5	Allgemeine Feiertage: Verweis neu auf den T600, Ziffer 0.6.1.
4	Preise je Korridor, Gebühren, Zahlungsmittel: neue Bezeichnungen "Reduziert ½" (statt Halbtax, Kinder) und "Vollpreis" (statt Erwachsene).
4.4	Kapitel "Gebühren" neu in "Gebühren und Zuschläge" geändert.
4.4.2	Neues Kapitel "Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente resp. SwissPass"
4.4.2.1	Verweis neu auf den T600, Ziffer 12.9.7.1.
4.3.3	Kapitel "Gebühren für Fahren ohne gültigen Fahrausweis" neu in "Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis" geändert.
4.4.5.1	Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis: Verweis neu auf den T600, Kapitel 12.
4.4.6.1	Missbrauch und Fälschung: Verweis neu auf den T600, Kapitel 12.7.3.
4.4.8.1	Bearbeitungsgebühren bei nicht vorweisbaren/kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen: Verweis neu auf den T600, Ziffer 12.7.4.2.
5	Kapitel "Gepäck, Kinderwagen, Fahrräder und Behindertenfahrzeuge" neu in "Gepäck und Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten" geändert.

<b>Ziffer</b>	<b>Änderungen</b>
<b>5.1</b>	"Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle" neu in "Handgepäck" geändert.
<b>5.1.1</b>	Handgepäck: Verweis neu auf den T600, Kapitel 6.
<b>5.3</b>	"Selbstverlad von Fahrrädern" neu in "Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten" geändert.
<b>5.3.1</b>	Neue Ziffer: Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 7.
<b>5.3.2</b>	Neue Ziffer: Im Tarif 600, Kapitel 1 ist ersichtlich, welche TU beim Veloselbstverlad teilnehmen und im Kapitel 7.2 sind besondere Bestimmungen geregelt.
<b>5.3.3</b>	Sortiment und Preise: Ziffer ergänzt  Im Verbundtarifgebiet ist das Angebot Selbstverlad von Fahrrädern Velos anwendbar. Verkehrsunternehmen, welche Fahrräder Velos transportieren, verkaufen das Sortiment (Velopass nur über Prisma 2 bzw. Casa) und anerkennen es gegenseitig.  Für Angebot für Veloselbstverlad gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 7.5 und 7.6.
<b>6</b>	Pauschalfahrausweise des nationalen Verkehrs und Vergünstigungen:  Neue Bezeichnungen "Reduziert ½".
<b>6.4.1</b>	Ziffer angepasst: Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Kinder und Junioren die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 2.1 - 2.4.
<b>6.6</b>	"Angehörige der Schweizer Armee, Zivilschutz, Zivildienst, Polizei im Einsatz" neu in "Militär, Zivilschutz, Polizei" geändert.
<b>6.6.1</b>	"Angehörige der Schweizer Armee" neu in "Militär, Zivilschutz und Zivildiensttransporte" geändert.
<b>6.6.1.1</b>	Militär, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte: Verweis neu auf den T600, Kapitel 11.1
<b>6.6.2</b>	Kapitel "Beamte von Polizei und Grenzwachtkorps im Einsatz" neu in "Polizei im dienstlichen Einsatz" geändert.
<b>6.6.2.1</b>	Verweis neu auf den T600, Kapitel 11.2.
<b>6.7.1.1</b>	Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung:

Ziffer	Änderungen
	Ziffer angepasst: Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 10.
6.7.1.2	Für Fahrvergünstigungen für Reisende mit einer Behinderung bei Gruppenkarten: Verweis neu auf den T600, Ziffer 9.2.8.
6.8.1	Hunde und kleine zahme Tiere: Verweis neu auf den T600, Kapitel 8.
6.8.2	Fahrvergünstigung für Nutzhunde: Verweis neu auf den T600, Ziffer 10.5 ff.
6.9	Fahrvergünstigung des Personals (FVP): neue Bezeichnungen "Reduziert ½" (statt ermässigt).
7.3	Kapitel "Ausgabe der persönlichen Abonnemente" neu in "Ausgabe der persönlichen Abonnemente und Hunde-Abonnemente" geändert.
7.3.1	Neues Kapitel "Persönliche Abonnemente auf SwissPass
7.3.1.1	Neue Ziffer: Sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für SwissPass die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 4. Verkauf, Inkasso, Ausgabe, Ersatz, Kontrolle, Übergangs-SwissPass, Foto, Deponierung und Preis sind in diesem Kapitel geregelt.
7.3.1.2	Ziffer angepasst, neu: Ausgabe persönlicher Monats- und Jahresabonnemente erfolgt auf SwissPass.  Monatsabonnemente werden je nach Vertriebssystem auf SwissPass oder auf Wertpapier ausgegeben.
7.3.2	Neues Kapitel: Persönliche Abonnemente auf Wertpapier
7.3.3	Neues Kapitel: Hunde-Abonnemente
7.3.3.1-7.3.3.3	Neue Bestimmungen Hunde-Abonnemente
7.4.1.1	Neue Ziffer: Bestellung der Gruppenkarten und Platzreservierung. Für Bestellfristen gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 9.3.1.
7.4.1.2	Neue Ziffer: Aus Platzgründen gibt es auf den Gruppenkarten keine Kundengruppe "Kinder bis 5.99 Jahre" gemäss T600, Ziffer 9.2.4. Diese Kinder sind deshalb in der Kundengruppe "GA" einzutragen.
7.4.1.4	Für grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt: Verweis neu auf T600, Kapitel 9.3.2.

<b>Ziffer</b>	<b>Änderungen</b>
<b>7.6</b>	Kapitel "Online/Mobile Ticketing (E-Ticket)" neu in "E-Ticket" geändert.
<b>7.6.1</b>	Neues Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
<b>7.6.1.1</b>	Ziffer angepasst, neu: Z-Pass Einzelfahrausweise können auch als elektronische Tickets (E-Tickets) erworben werden. Für E-Tickets gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 3.
<b>8.1.1-8.1.3</b>	Ziffern angepasst, neu bezüglich SwissPass Verweis auf T600, Kapitel 4.2.
<b>8.3.3</b>	Vorgehen bei anstelle eines vergessenen persönlichen Abonnements gelösten Verbundfahrausweis: Verweis neu auf T600.9, Ziffer 2.2.
<b>8.7.1</b>	Für Erstattungen von Gruppenkarten: Verweis neu auf T600, Kapitel 9.4.
<b>9</b>	Zonenpläne  Neue Zonenpläne, gültig ab 09.12.2018, verlinkt
<b>10</b>	Haltestellenverzeichnis:  Neue Listen Haltestellenverzeichnis, gültig ab 09.12.2018, verlinkt

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen, Kundengruppen und Begriffe, Datenschutz.....</b>	<b>11</b>
0.1	Vorbemerkungen .....	11
0.2	Kundengruppen und Begriffe .....	14
0.2.1	Kundengruppen .....	14
0.2.2	Begriffe .....	14
0.3	Datenschutz.....	15
<b>1</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>16</b>
1.1	Beteiligte Verbände.....	16
1.2	Anwendungsbereich .....	19
1.3	Unternehmensbezogene Tarife.....	19
<b>2</b>	<b>Fahrausweissortiment .....</b>	<b>22</b>
2.1	Fahrausweise des Einzelreiseverkehrs .....	22
2.2	Fahrausweise mit 6 Entwertungsfeldern.....	22
2.3	Gruppenkarten.....	22
2.4	Monatsabonnemente .....	23
2.5	Jahresabonnemente .....	23
2.6	Z-BonusPass .....	23
2.7	Fahrausweise 1. Klasse, Klassenwechsel.....	24
2.8	Zuschläge .....	24
<b>3</b>	<b>Preisgestaltung, Nutzung und Gültigkeit der Fahrausweise.....</b>	<b>25</b>
3.1	Zonentarif und Anwendung der Tarifstufen .....	25
3.2	Benützungsbedingungen im Einzelreiseverkehr.....	28
3.3	Z-BonusPass .....	29
3.4	Anschluss-Fahrausweise und Streckenwechsel.....	29
3.4.1	Anschluss-Fahrausweise .....	29
3.4.2	Streckenwechsel.....	32
3.5	Gruppenkarten.....	32
3.5.1	Voraussetzungen .....	32
3.5.2	Kundengruppen .....	32
3.5.3	Allgemeine Bestimmungen.....	32
3.6	Gültigkeitsdauer .....	32
<b>4</b>	<b>Preise je Korridor, Gebühren, Zahlungsmittel .....</b>	<b>34</b>
4.1	Korridor OSTWIND-ZVV .....	34
4.1.1	Einzelbillett, Tageskarte, Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag).....	34
4.1.2	Mehrfahrtenkarte, Multi-Tageskarte, Multikarte Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag).....	36

4.1.3	Monatsabonnement, Jahresabonnement .....	38
4.1.4	Gruppenkarte .....	39
4.2	Korridor A-Welle-ZVV .....	40
4.2.1	Einzelbillett, Tageskarte, Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag) .....	40
4.2.2	Mehrfahrtenkarte, Multi-Tageskarte, Multikarte Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag) .....	42
4.2.3	Monatsabonnement, Jahresabonnement .....	44
4.2.4	Gruppenkarte .....	45
4.3	Korridor Schwyz-Zug-ZVV .....	46
4.3.1	Einzelbillett, Tageskarte, Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag) .....	46
4.3.2	Mehrfahrtenkarte, Multi-Tageskarte, Multikarte Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag) .....	48
4.3.3	Monatsabonnement, Jahresabonnement .....	50
4.3.4	Gruppenkarte .....	51
4.4	Gebühren und Zuschläge .....	52
4.4.1	Selbstbehalt bei Erstattungen .....	52
4.4.2	Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente resp. SwissPass .....	52
4.4.3	Karten- und Ersatzgebühren .....	52
4.4.4	Gebühren bei Kulanz .....	52
4.4.5	Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis .....	52
4.4.6	Missbrauch und Fälschung, Zusatzgebühren .....	52
4.4.7	Annullierung einer Gruppenreise .....	52
4.4.8	Bearbeitungsgebühr bei nicht vorweisbaren/kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen .....	52
4.5	Zahlungsmittel .....	52
<b>5</b>	<b>Gepäck und Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten .....</b>	<b>53</b>
5.1	Handgepäck .....	53
5.2	Aufgegebenes Reisegepäck .....	53
5.3	Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten .....	53
<b>6</b>	<b>Pauschalfahrausweise des nationalen Verkehrs und Vergünstigungen .....</b>	<b>54</b>
6.1	Halbtax .....	54
6.2	Generalabonnement, Tageskarte zum Halbtax, Gemeindetageskarte, Kinder-Tageskarte, Hunde-Tageskarte .....	54
6.3	Übrige Pauschalfahrausweise .....	55



6.3.1	Allgemeines .....	55
6.3.2	In der Schweiz ausgegebene Pauschalfahrausweise.....	55
6.3.3	Im Ausland ausgegebene Pauschalfahrausweise / STS .....	55
6.4	Kinder, Junioren.....	55
6.5	Familienvergünstigung für Kinder gemäss Tarif 600.3.....	56
6.5.1	Allgemeines .....	56
6.5.2	Junior-Karte .....	56
6.5.3	Kinder-Mitfahrkarte .....	56
6.6	Militär, Zivilschutz, Polizei .....	57
6.6.1	Militär, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte .....	57
6.6.2	Polizei im dienstlichen Einsatz .....	57
6.7	Reisende mit einer Behinderung .....	57
6.7.1	Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung .....	57
6.7.2	VöV-Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte .....	57
6.8	Tiere .....	57
6.9	Fahrvergünstigungen des Personals (FVP).....	57
<b>7</b>	<b>Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise .....</b>	<b>58</b>
7.1	Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise .....	58
7.2	Ausgabe von Fahrausweisen .....	60
7.3	Ausgabe der persönlichen Abonnemente und Hunde-Abonnemente .....	60
7.3.1	Persönliche Abonnemente auf SwissPass .....	60
7.3.2	Persönliche Abonnemente auf Wertpapier .....	60
7.3.3	Hunde-Abonnemente .....	61
7.4	Ausgabebestimmungen weiterer Fahrausweise .....	61
7.4.1	Gruppenkarten .....	61
7.5	Entwertung.....	62
7.6	E-Ticket.....	64
7.6.1	Allgemeine Bestimmungen.....	64
<b>8</b>	<b>Ersatz, Erstattungen, Unregelmässigkeiten.....</b>	<b>64</b>
8.1	Ersatz .....	64
8.2	Erstattungen, Allgemeines .....	65

8.3	Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder nachträglich erworbenen persönlichen Abonnements gelöst wurden .....	67
8.4	Erstattung von Einzelbilletten und Tageskarten.....	68
8.5	Erstattung von Fahrausweisen mit 6 Entwertungsfeldern .....	68
8.6	Erstattung von Abonnements .....	68
8.7	Erstattung von Gruppenkarten .....	70
<b>9</b>	<b>Zonenpläne.....</b>	<b>71</b>
9.1	Gesamtzonenplan Z-Pass.....	71
9.2	Korridor OSTWIND-ZVV .....	72
9.3	Korridor A-Welle-ZVV.....	73
9.4	Korridor Schwyz-Zug-ZVV .....	74
9.5	Korridor Flextax-ZVV nur für Z-BonusPass (Verkauf bis 08.12.2018).....	75
<b>10</b>	<b>Haltestellenverzeichnis .....</b>	<b>76</b>
10.1	Korridor OSTWIND-ZVV .....	76
10.2	Korridor A-Welle-ZVV.....	76
10.3	Korridor Schwyz-Zug-ZVV .....	76

## **0 Vorbemerkungen, Kundengruppen und Begriffe, Datenschutz**

### **0.1 Vorbemerkungen**

0.1.1 Übergeordnet gelten das Personenbeförderungsgesetz (PBG 745.1), die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11) sowie die «gemeinsamen Tarif-Nebenbestimmungen für den Direkten Verkehr und die beteiligten Verbünde» (GTB T600).

0.1.2 Soweit in diesem Tarif nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Tarife und Vorschriften

- Allgemeiner Personentarif (T601)
- Gepäck (T602)
- Tarif für Strecken-Abo (T650)
- Tarif für Mehrfahrtenkarten (T652)
- Tarif für General- und Halbtax-Abo (T654)
- Tarif für Modul-Abo (T657)
- Vorschriften über Zahlungsmittel (V545)

der Schweizerischen Transportunternehmungen sowie nachgeordnet die internen Vorschriften der beteiligten Transportunternehmungen.

Für Fahrten innerhalb eines einzigen Verbundgebiets kommen die Bestimmungen des entsprechenden Verbundtarifs zur Anwendung:

- T651.8 Verbundtarif Region Zürich, ZVV
- T651.20 Verbundtarif der Region A-Welle, TVA
- T651.13 Verbundtarif OSTWIND, OTV
- T651.7 Verbundtarif der Region Zug, TVZG
- T651.19 Verbundtarif der Region Schwyz, TVSZ

- 0.1.3 Dieser Tarif regelt die Beförderung der Reisenden mit Z-Pass-Verbundfahrausweisen (nachstehend Z-Pässe genannt) für Verbindungen zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund und benachbarten Verbänden oder Teilen davon.
- 0.1.4 Der Verbundtarif gilt für das gesamte öffentliche Verkehrsangebot innerhalb des Verbundtarifgebietes. Für Personenfahrten, die innerhalb des Verbundtarifgebietes beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Fahrausweise des Z-Passes (Verbundfahrausweise) ausgegeben. Einzelne unternehmensbezogene Tarife gemäss Kapitel 1.3 bleiben vorbehalten.
- 0.1.5 Verbundfahrausweise berechtigen innerhalb ihrer zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten.

- 0.1.6 In Extrakursen ist das Verkehrsunternehmen nicht an den Verbundtarif gebunden.
- 0.1.7 Z-Pässe werden ausgegeben
- für Verbindungen der Korridore zwischen dem Zürcher Verkehrsverbund und einem an den Zürcher Verkehrsverbund angrenzenden Tarifverbund.
- 0.1.8 Für Fahrten innerhalb eines Korridors werden grundsätzlich Fahrausweise des Sortimentes Z-Pass gemäss diesem Tarif ausgegeben.
- 0.1.9 Für Reisende ohne gültigen Fahrausweis / Missbrauch, Fälschung gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 12, sofern diese nicht von den Bestimmungen der betreffenden Verbände oder Verkehrsunternehmen abweichen. Kulanzregelungen für Abonnemente Z-Pass sind im Anhang aufgeführt.
- 0.1.10 Für die Strecken der städtischen Verkehrsbetriebe, der anderen Automobilunternehmungen und der Schiffe gelten die Begriffe "Züge" sinngemäss für "Kurse" und "Stationen" sinngemäss für "Haltestellen" bzw. „Anlegestellen“.
- 0.1.11 Layout und Handling (z. B. Ausgabe, Ausweispflicht) der Verbundfahrausweise kann je nach Verkaufskanal unterschiedlich sein.
- 0.1.12 Für Personal - Freikarten und Fahrvergünstigungen gelten die besonderen Regelungen der einzelnen Transportunternehmen.
- 0.1.13 Der Fahrgast schliesst den Beförderungsvertrag jeweils mit der Transportunternehmung ab, mit der er befördert wird.
- 0.1.14 Dieser Tarif unterliegt der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV).
- 0.1.15 Der im Tarif erwähnte "Einheitsumschlag" wird von den Transportunternehmen zum Verbundabonnement gratis abgegeben. Es steht dem Inhaber des Abonnements frei, Umschläge anderer Ausführung (z.B. Lederetui, Briefftasche, Portemonnaie) zu benützen. Das Format der Grundkarte und der Abonnementskarte darf jedoch nicht verändert werden und die Anordnung muss den Bestimmungen dieses Tarifs entsprechen.
- 0.1.16 Der Verbundtarif im eigentlichen Sinn umfasst die Kapitel 0 bis 10; diese sind für Dritte auf Verlangen zugänglich. Das Kapitel 11 und folgende sind Richtlinien und nicht für Dritte bestimmt.

## **0.2 Kundengruppen und Begriffe**

### **0.2.1 Kundengruppen**

0.2.1.1 Für Kundengruppen und deren Altersgrenzen gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 2 (z.B. Kinder, Vollpreis, Reduziert ½, etc.).

0.2.1.2 Vollpreis / Reduziert ½

Teilweise werden die Kundengruppen «Erwachsene» statt «Vollpreis» sowie «ermässigt» statt «Reduziert ½» verwendet. Es können beide Bezeichnungen im Tarif und auch auf den Fahrausweisen verwendet werden und sind gleichbedeutend.

### **0.2.2 Begriffe**

0.2.2.1 In diesem Tarif verwendete Begriffe und ihre Bedeutung.

0.2.2.2 Tiere

Für Hunde und kleine zahme Tiere gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 8 bzw. Ziffer 2.6.1.

0.2.2.3 Kurse, Extrakurse, Verkehrsmittel

Züge, Trams, Busse, Schiffe, Zahnrad- und Seilbahnen.

0.2.2.4 Prisma 2 / Casa

Billettverkaufsggerät der Verkaufsstellen.

0.2.2.5 S-POS / E-POS

Die neue Generation von Verkaufsgeräten, unterteilt in Typ L (stationär), Typ C (Chauffeur), Typ CS (Schiff, Kiosk/Schalter), Typ P (Portabel), Typ M (Mobil).

0.2.2.6 Zentrale Kundendatenbank des öV Schweiz

Kundendatenbank, in welcher relevante Daten der Inhaberinnen und Inhaber von Jahres- und Monatsabonnements (z.B. Verbundabonnemente, GA, Halbtax) betreut werden.

0.2.2.7 Korridor

Ein Korridor besteht aus dem Verbundgebiet des ZVV (sämtliche Tarifzonen) und dem an den ZVV angrenzenden Tarifverbund (einzelne oder alle Tarifzonen; z.B. Korridor A-Welle - ZVV).

0.2.2.8 ALLE ZONEN

Der Geltungsbereich "ALLE ZONEN" umfasst alle Zonen innerhalb des Z-Pass - Perimeters eines Korridors.

In den Korridoren A-Welle – ZVV sowie OSTWIND – ZVV ist der Z-Pass – Perimeter nicht identisch mit dem Anwendungsbereich der beiden Tarifverbünde A-Welle und OSTWIND.

#### 0.2.2.9 Gesellschafter

Gesellschafter sind die Tarif- und Verkehrsverbände und die SBB, welche den Tarifverbund für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich bilden.

#### 0.2.2.10 Zuschläge

Verschiedene Verbände bieten in bestimmten Nächten zuschlagspflichtige Nachtverbindungen an.

### **0.3 Datenschutz**

0.3.1 Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 0.10 und Ziffern 12.2.1.3 sowie 12.3.1.3.

# 1 Geltungsbereich

## 1.1 Beteiligte Verbände

1.1.1 Der Tarifverbund für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich umfasst die folgenden Verbundgebiete bzw Teile von Verbundgebieten:

Korridor	Verbund	Bezeichnung	Korridor umfasst ganzes Verbundgebiet	Korridor umfasst Teil des Verbundgebiets
A-Welle – ZVV	ZVV	Zürcher Verkehrsverbund	X	
A-Welle – ZVV	TVA	Tarifverbund A-Welle		X
OSTWIND – ZVV	ZVV	Zürcher Verkehrsverbund	X	
OSTWIND – ZVV	OTV	Tarifverbund OSTWIND		X
Schwyz/Zug – ZVV	ZVV	Zürcher Verkehrsverbund	X	
Schwyz/Zug – ZVV	TVZG	Tarifverbund Zug	X	
Schwyz/Zug – ZVV	TVSZ	Tarifverbund Schwyz	X	

1.1.2 Der räumliche Geltungsbereich der Tarifzonen im Tarifverbund für den Lebens- und Wirtschaftsraum Zürich entspricht den Tarifzonen der beteiligten Verbände.

1.1.3 Zürcher Verkehrsverbund, ZVV

Tarifzonen, die als zwei Zonen zählen:

110 Zürich	120 Winterthur
------------	----------------



Tarifzonen, die einfach zählen:

111 Regensdorf	133 Feldbach / Hinwil / Hombrechtikon	161 Andelfingen / Ossin- gen
112 Bülach / Dielsdorf	134 Rüti ZH / Wald	162 Stammheim
113 Eglisau	135 Pfäffikon ZH	163 Rickenbach
114 Rafz	140 Küsnacht / Zumikon	164 Elgg
115 Marthalen	141 Meilen	170 Weisslingen / Zell
116 Dachsen	142 Egg / Männedorf / Mönchaltorf	171 Sternenberg / Tur- benthal
117 Niederweningen	143 Stäfa / Grüningen	172 Bauma / Bäretswil
118 Bachs / Stadel / Wei- ach	150 Thalwil / Adliswil	173 Fischenthal
121 Dübendorf / Flughafen / Rümlang	151 Horgen	180 Rapperswil / Jona
122 Effretikon / Nürensdorf	152 Wädenswil	181 Feusisberg / Freien- bach
123 Embrach / Neftenbach / Pfungen	153 Richterswil / Schönen- berg	182 Lachen ZSG
124 Flaach	154 Birmensdorf / Dietikon	183 Schmerikon ZSG
130 Maur / Nänikon / Vol- ketswil	155 Bonstetten / Uetliberg / Felsenegg	184 Bergdietikon
131 Uster	156 Affoltern am Albis	
132 Wetzikon	160 Henggart / Seuzach	

#### 1.1.4 Tarifverbund A-Welle, TVA

510 Aarau	532 Wohlen	562 Döttingen / Rümikon
511 Suhr / Rapperswil	533 Boswil-Bünzen	563 Bad Zurzach
512 Schöftland / Teufenthal / Seon	534 Muri	564 Leibstadt
513 Gontenschwil	535 Sins	565 Lengnau / Siggenthal
514 Reinach	550 Brugg	570 Baden
518 Uerkheim	551 Mägenwil / Schinznach Bad	571 Mellingen Heitersberg
522 Barmelweid / Oberbögen / Kölliken	552 Veltheim	572 Killwangen / Niederwil / Würenlos
530 Lenzburg / Wildeggen	560 Turgi	573 Bremgarten
531 Dottikon-Dintikon	561 Gallenkirch	574 Berikon / Oberlunkhofen

1.1.5 Tarifverbund OSTWIND, OTV

810 Schaffhausen	907 Riedern GL	953 Lanzenneunforn
820 Ringzone Schaffhausen	908 Klöntal	954 Berlingen / Fruthwilen
830 Neunkirch / Siblingen	909 Linthal Kantonsgrenze	958 Lipperswil
833 Bargaen / Altdorf	910 Urnerboden	974 Wattwil
834 Gailingen	911 Elm	975 Dietfurt
835 Diessenhofen	912 Obererbs	976 Mosnang
837 Lottstetten	915 Ringzone Wil SG	977 Dussnang
838 Dettighofen	916 Wil SG	990 Arvenbüel / Mühlehorn
840 Hallau / Schleithelm	917 Aadorf	991 Schänis / Bilten
845 Stein am Rhein	918 Matzingen	992 Uznach
848 Griessen	919 Märwil	993 Ricken
901 Ziegelbrücke / Näfels	920 Uesslingen / Weiningen	994 Goldingen
902 Glarus	921 Frauenfeld	995 Eschenbach
903 Schwanden	922 Felben-Wellhausen	997 Altendorf
904 Linthal / Luchsingen	923 Strohwillen / Wigoltingen	998 Siebnen-Wangen
905 Ohne Verkehrspunkt	924 Weinfeldern	999 Reichenburg / Innerthal
906 Braunwald	925 Sulgen	

1.1.6 Tarifverbund Zug, TVZG, und Tarifverbund Schwyz, TVSZ

610 Zug	670 Schwyz	682 Alpthal
611 ZBB ohne Verkehrspunkt	671 Fallenbach	683 Unteriberg
612 ZBB ohne Verkehrspunkt	672 Gersau	684 Ibergereg
613 Zugerberg	673 Sattel	685 Brunni
621 Rotkreuz	674 Arth-Goldau	686 Muotathal
622 Cham	675 Immensee	687 Schönenboden
623 Baar	676 Küssnacht	688 Bisisthal
624 Sihlbrugg	677 Biberegg	689 Morschach
625 Walchwil / Oberägeri / Menzingen	678 Altmatt	691 Weggis
626 Raten	679 Einsiedeln	692 Vitznau
631 Oberrüti / Meierskappel	680 SOB ohne Verkehrspunkt	
632 Sins	681 Euthal	

### 1.1.7 Tarifzonen, welche in zwei benachbarten Verbänden vorkommen

- Die folgenden Tarifzonen oder Teile von Tarifzonen sind wie folgt verbindlich zugeteilt. Sie kommen nur für Verbindungen zur Anwendung, für welche kein Fahrausweis des entsprechenden Verbundes ausgestellt werden kann.
- Beispiel Überlappungszone 996:
  - Von Uznach nach Rapperswil wird ein Fahrausweis des OTV ausgestellt.
  - Von Uznach nach Hurden wird ein Z-Pass ausgestellt.

### Überlappungen zum ZVV

Zone ZVV	Bezeichnung	Überlappungszone	Zugeteilt zu Tarifzone
155	Oberlunkhofen	574 (A-Welle)	ZVV 155
114	Rafz	847 (OSTWIND)	ZVV 114
116	Dachsen	821 (OSTWIND)	ZVV 116
162	Stammheim	959 (OSTWIND)	ZVV 162
180	Rapperswil	996 (OSTWIND)	ZVV 180
181	Freienbach	680 (TVSZ)	ZVV 181
151	Hausen am Albis	633 (TVZG)	ZVV 151

### Überlappungen Korridorverbände

Überlappung Verbund A	Bezeichnung	Überlappung Verbund B	Z-Pass Korridor
535 (A-Welle)	Sins / Oberrüti	631 / 632 (TVZG)	Via Muri AG: A-Welle – ZVV  Via Rotkreuz: Schwyz/Zug – ZVV

## 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Anwendungsbereich siehe Tarif 600, Kapitel 1.

## 1.3 Unternehmensbezogene Tarife

1.3.1 PBZ, Polybahn Zürich

Einheitspreis, Z-Pässe mit der Zone 110 sind gültig. Fahrvergünstigung für Kinder nicht gültig.

### 1.3.2 ZSG, Zürichsee

Kursfahrten

- Verbundtarif gültig.

Abendrundfahrten (Traumschiffe)

- Verbundtarif nicht gültig.
- Spezialbillette sind an der ZSG-Verkaufsstelle Bürkliplatz und auf den Schiffen zu lösen.

### 1.3.3 FHM, Zürichsee-Fähre Horgen - Meilen

Nicht im Verbundtarif integriert.

Verbundfahrausweise mit den Zonen 141 und 151 sowie alle Zonen werden jedoch anerkannt. Gültig sind auch Generalabonnemente und nationale Tageskarten.

### 1.3.4 SGG, Schifffahrt Greifensee

Kursfahrten Maur – Uster:  
Verbundtarif gültig. Zonen 130, 131.

Rundfahrten, Lunchfahrten:  
Anerkannt werden folgende Z-Pässe: In allen Zonen gültige Jahres- und Monatsabonnemente, Z-BonusPass und in allen Zonen gültige Z-Pass-Tageskarten. Ferner Generalabonnemente.

Sonderfahrten:  
Verbundtarif nicht gültig. Die Tickets sind auf dem Schiff zu lösen.

### 1.3.5 Ägerisee Schifffahrt AG, AeS

Nicht im Verbundtarif integriert.

### 1.3.6 Luftseilbahn Morschach - Stoos, LMS

Nicht im Verbundtarif integriert.

### 1.3.7 Rigibahn, RB

Nicht im Verbundtarif integriert.

### 1.3.8 Schifffahrtsgesellschaft Hallwilersee AG, SGH

Nicht im Verbundtarif integriert.

### 1.3.9 Schifffahrtsgesellschaft für den Zugersee AG, SGZ

Nicht im Verbundtarif integriert.

- 1.3.10 Schiffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein, URH  
Nicht im Verbundtarif integriert.
- 1.3.11 Schiffahrtsgesellschaft Züri-Rhy AG  
Nicht im Verbundtarif integriert.
- 1.3.12 Schiffsbetrieb Walensee AG  
Nicht im Verbundtarif integriert.
- 1.3.13 Stoosbahnen Schwyz - Stoos AG  
Nicht im Verbundtarif integriert.

## **2 Fahrausweissortiment**

### **2.1 Fahrausweise des Einzelreiseverkehrs**

#### 2.1.1 Einzelbillette

Einzelbillette der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14) zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis.

Flughafen-Billett nach Zürich Flughafen der Tarifstufen 4 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14) zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis.

#### 2.1.2 Tageskarten

Tageskarten der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14) zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis.

#### 2.1.3 Klassenwechsel (Kurzzeit- und Tagesklassenwechsel)

Klassenwechsel der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14) zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis.

### **2.2 Fahrausweise mit 6 Entwertungsfeldern**

#### 2.2.1 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14) zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis.

#### 2.2.2 Multi-Tageskarten

Multi-Tageskarten der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14) zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis.

#### 2.2.3 Multi-Klassenwechsel (Kurzzeit- und Tagesklassenwechsel)

Klassenwechsel der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14) zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis.

### **2.3 Gruppenkarten**

2.3.1 Für Gruppen von mindestens 10 Personen werden Gruppenkarten zum Vollpreis und Reduziert ½ Preis ausgegeben:

- Kurzzeit-Gruppenkarten der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14)
- Tages-Gruppenkarten der Tarifstufen 1 bis 11 (Korridor Zug-Schwyz-ZVV bis 14)

## 2.4 Monatsabonnemente

2.4.1 Der Z-Pass berechtigt zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in den abonnierten Tarifzonen in 2. oder 1. Klasse. Er ist nicht übertragbar.

2.4.2 Es werden folgende Z-Pässe angeboten:

- Z-Pass für Erwachsene (Vollpreis), gültig 1 Monat, ab beliebigem Datum in 2. oder 1. Klasse.
- Z-Pass für Junioren, gültig 1 Monat, ab beliebigem Datum in 2. Klasse.
- Z-Pass für Hunde, gültig 1 Monat, ab beliebigem Datum in 2. Klasse.

## 2.5 Jahresabonnemente

2.5.1 Es werden folgende Z-Pässe angeboten:

- Z-Pass für Erwachsene (Vollpreis), gültig 1 Jahr, ab beliebigem Datum in 2. oder 1. Klasse.
- Z-Pass für Junioren gültig 1 Jahr, ab beliebigem Datum in 2. Klasse.
- Z-Pass für Hunde gültig 1 Jahr, ab beliebigem Datum in 2. Klasse.

## 2.6 Z-BonusPass

2.6.1 Der Z-BonusPass kann von Mitarbeitenden von Firmen erworben werden, die mit einem der Z-Pass Vertriebspartnern eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen haben.

2.6.2 Der Z-BonusPass ist ein persönliches Jahresabonnement und ist ab beliebigem Datum in 1. und 2. Klasse (für Junioren nur in 2. Klasse) erhältlich. Der Geltungsbereich umfasst immer ALLE ZONEN eines Z-Pass Korridors.

2.6.3 Am Bezug der Z-BonusPässe interessierte Unternehmen nehmen Kontakt mit folgendem Vertriebspartner auf:

Schweizerische Bundesbahnen SBB, Geschäftskunden:  
Telefon 051 285 70 00 oder [business.zuerich@sbb.ch](mailto:business.zuerich@sbb.ch)

2.6.4 Z-Pass Verkaufsstellen können Ersatzabonnemente gemäss Ziffer 8.1 über Prisma 2 / Casa ausstellen. Rückerstattungsbegehren sind vom Kunden direkt an das Servicecenter BonusPass zu richten.

Spezifische Rückfragen (z.B. zur Rechnungsstellung, Erstattung usw.) sind von Z-BonusPass - InhaberInnen an das Servicecenter BonusPass zu richten:

Servicecenter BonusPass c/o Contact Center SBB Postfach 3900 Brig:  
Telefon 0848 55 11 00 (CHF 0.11 pro Minute), [bonuspass@sbb.ch](mailto:bonuspass@sbb.ch)

## **2.7 Fahrausweise 1. Klasse, Klassenwechsel**

- 2.7.1 Alle Fahrausweise sind in 2. und 1. Klasse erhältlich, mit Ausnahme der Monats- und Jahresabonnemente mit der Ermässigung Junior oder Hund.
- 2.7.2 In Kursen ohne 1. Klasse beschränkt sich die Fahrberechtigung eines Fahrausweises 1. Klasse auf die 2. Klasse.
- 2.7.3 Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Klassenwechsel die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 5.
- 2.7.4 Zu Fahrausweisen 2. Klasse sind Klassenwechsel sowie Multikarten Klassenwechsel erhältlich. Sie berechtigen zusammen mit einem Fahrausweis 2. Klasse zur Benutzung der 1. Klasse.
- 2.7.5 Zu Generalabonnementen und nationalen Tageskarten dürfen für Fahrten, die innerhalb des Verbundtarifgebietes beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, nur Klassenwechsel und Multikarten Klassenwechsel zum Verbundtarif ausgegeben werden. Ausnahme siehe Tarif 600, Ziffer 5.2.

## **2.8 Zuschläge**

- 2.8.1 Nachtzuschlag (siehe Tarif 651.31, Nachtzuschlag Metropolitanregion Zürich)

Der Nachtzuschlag zum Einheitspreis berechtigt zusammen mit dem für die entsprechende Fahrt gültigen Fahrausweis zu beliebigen Fahrten im Nachtnetz während einer Nacht. Der Nachtzuschlag gilt als Einheits-Nachtzuschlag und ist gültig in den Nachtnetzen von A-Welle, OSTWIND, Tarifverbund Zug, Tarifverbund Schwyz, ZVV, Z-Pass sowie Nachtzüge Zürich-Luzern.

Der Nachtzuschlag wird angeboten als

- Einzelzuschlag zum Einheitspreis
- Multikarte zum Einheitspreis



### 3 Preisgestaltung, Nutzung und Gültigkeit der Fahrausweise

#### 3.1 Zonentarif und Anwendung der Tarifstufen

- 3.1.1 Für die Preisberechnung ist die Zahl der befahrenen Zonen gemäss Tarifzonenplan massgebend. Zonen, die verkehrstechnisch nicht direkt miteinander verbunden sind, können nicht direkt kombiniert werden.
- 3.1.2 Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt zwei- oder mehrmals berührt wird.
- 3.1.3 Die Zonen 110 (Stadt Zürich) und 120 (Stadt Winterthur) werden je als zwei Zonen gezählt.
- 3.1.4 Einzelbillette, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten, Multi-Tageskarten und Gruppenkarten gelten mit Tarifstufe 11 (resp. 14 im Korridor SZ/ZG-ZVV), Monats- und Jahresabonnemente mit Tarifstufe 10 (resp. 11 im Korridor OSTWIND-ZVV) in allen Zonen des jeweiligen Korridors gemäss Tarifzonenplan.
- 3.1.5 Es bestehen die folgenden Tarifstufen:

<b>Tarifstufe</b>	<b>Anzahl Zonen</b>	<b>Bemerkungen</b>
Tarifstufe 2	2 Zonen	
Tarifstufe 3	3 Zonen	
Tarifstufe 4	4 Zonen	
Tarifstufe 5	5 Zonen	
Tarifstufe 6	6 Zonen	
Tarifstufe 7	7 Zonen	
Tarifstufe 8	8 Zonen	
Tarifstufe 9	9 Zonen	
Tarifstufe 10	10 Zonen	Abo ALLE ZONEN (ausser OSTWIND-ZVV)
Tarifstufe 11	11 Zonen	ALLE ZONEN übriges Sortiment Korridore ausser SZ/ZG-ZVV  Abo ALLE ZONEN OSTWIND-ZVV
Tarifstufe 12	12 Zonen	
Tarifstufe 13	13 Zonen	
Tarifstufe 14	14 Zonen	ALLE ZONEN übriges Sortiment Korridor SZ/ZG-ZVV

### 3.1.6 Fahrten über 2 Wege / Wahlwege / Gratiszonen

#### 3.1.6.1 Fahrten über 2 Wege

von/nach	Berechnete Tarifzonen	Gratiszonen	Tarifstufe
Othmarsingen – Dietikon via Brugg AG	154, 530, 550, 551, 560, 570, 572	184, 571	7
Othmarsingen – Dietikon via Mellingen Heitersberg	154, 530, 551, 571, 572	84	5
Wohlen – Dietikon via Mellingen Heitersberg	154, 530, 531, 532, 551, 571, 572	573, 574, 184	7
Wohlen – Dietikon via Bremgarten	154, 532, 573, 574	-	4
Ziegelbrücke – Rapperswil via Damm o Uznach	180, 181, 991, 997, 998, 999	182, 183, 992, 995	6
Ziegelbrücke – Rapperswil via Uznach	180, 991, 992, 995	182, 183	4
Rapperswil – Zürich via Uster o Meilen	110*, 121, 130, 131, 132, 133, 134, 180	140, 141, 142, 143	9
Rapperswil – Zürich via Meilen	110*, 133, 140, 141, 142, 143, 180	-	8

\* Werden für die Berechnung doppelt gezählt.

### 3.1.6.2 Wahlwege

In gewissen Verbindungen werden Wahlwege gebildet. Dabei bleiben einzelne Tarifzonen bei der Preisberechnung unberücksichtigt.

von/nach	Berechnete Tarifzonen	Gratiszonen	Tarifstufe
Würenlos – Zürich via Regensdorf o Dietikon	110*, 154, 572	111, 117, 184	4
Baden – Berikon via Dietikon o Bus	154, 570, 572, 574	184, 571	4
Zug – Zürich via Thalwil o Affoltern am Albis	110*, 150, 151, 610, 623, 624	154, 155, 156	7
Hagenbuch ZH – Winterthur via Frauenfeld o Aadorf	120*, 164, 917, 918	163, 921	5
Schaffhausen – Zürich via Bülach o Winterthur	110*, 112, 113, 114, 121, 810, 820, 837	115, 116, 120, 122, 160, 161	9
Schaffhausen – Stein am Rhein via Randegg o Diessenhofen	810, 820, 835, 845	834	4
Stettbach / Wallisellen – Wetzikon via Uster o Effretikon	121, 130, 131, 132	122, 135	4
Winterthur - Stein am Rhein via Stammheim o Frauenfeld	120*, 160, 161, 162, 845	163, 920, 921	6

\* Werden für die Berechnung doppelt gezählt.

### 3.1.6.3 Gratiszonen

von/nach	Berechnete Tarifzonen	Gratiszonen	Tarifstufe
Killwangen-Spreitenbach – Dietikon	154, 572	184	2
Schmerikon -- Rapperswil	180, 995	182, 183	2
Pfäffikon SZ -- Lachen	181, 997	182	2

### 3.1.7 Sonderfälle

Für die Fahrt von Zone 573 nach Zone 154 oder umgekehrt kann auf die Zone 155 verzichtet werden, da die Relation Unterlunkhofen - Oberlunkhofen - Aesch durch die Zonen 154 / 573 / 574 abgedeckt wird.

<b>Raubegrenzung</b>				<b>Via</b>
Von Zone 573 und weiter	Nach Zone 154 und weiter	Oder umgekehrt	Bus – Oberlunkhofen – Bus	154, 573, 574

Für die Fahrt von Zone 573 nach Zone 156 oder umgekehrt kann auf die Zone 155 verzichtet werden, da die Relation Unterlunkhofen - Oberlunkhofen - Ottenbach durch die Zonen 156 / 573 / 574 abgedeckt wird.

<b>Raubegrenzung</b>				<b>Via</b>
Von Zone 573 und weiter	Nach Zone 156 und weiter	Oder umgekehrt	Bus – Oberlunkhofen – Bus	156, 573, 574

## 3.2 Benützungsbedingungen im Einzelreiseverkehr

### 3.2.1 Einzelbillette, Tageskarten

Anspruch auf den Reduziert ½ Preis haben alleinreisende Kinder bis 15.99 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde.

### 3.2.2 Mehrfahrtenkarten, Multi-Tageskarten

Anspruch auf den Reduziert ½ Preis haben alleinreisende Kinder bis 15.99 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie Hunde.

Eine Mehrfahrtenkarte/Multi-Tageskarte zum Reduziert ½ Preis kann auch von Erwachsenen zum Vollpreis benützt werden, in diesem Falle sind je Erwachsener zwei Felder zu entwerfen.

### 3.2.3 Klassenwechsel (Kurzzeit/Tag)

Anspruch auf den Reduziert ½ Preis haben alleinreisende Kinder bis 15.99 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie GA.

### 3.2.4 Multikarten Klassenwechsel (Kurzzeit/Tag)

Anspruch auf den Reduziert ½ Preis haben alleinreisende Kinder bis 15.99 Jahre, Inhaberinnen und Inhaber von Halbtax-Abos sowie GA.

Multikarten zum Reduziert ½ Preis können auch von Erwachsenen zum Vollpreis benützt werden, in diesem Falle sind je Erwachsener zwei Felder zu entwerfen.

### **3.3 Z-BonusPass**

- 3.3.1 Der Preis für den Z-BonusPass basiert auf der effektiven Zonen- und Klassenverteilung aller aktiver Z-BonusPass - Kunden (Mischpreisberechnung). Auf diesen Mischpreis wird zusätzlich noch ein Zuschlag für die Ausweitung des Abonnements auf alle Zonen und eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 3.3.2 Die Mischpreisberechnung basiert auf dem Regeltarif für persönliche Jahresabonnemente des aktuell gültigen Tarifs. Der Mischpreis wird bei Tarifmassnahmen entsprechend angepasst, ebenso der Zuschlag für die Ausweitung des Abonnements auf alle Zonen.
- 3.3.3 Bei jeder Tarifierpassung wird die effektive Zonen- und Klassenverteilung aller aktiven Z-BonusPass - Kunden neu bestimmt und der Mischpreis entsprechend angepasst.
- 3.3.4 Pro bezogenen Z-BonusPass entrichtet das jeweilige Partnerunternehmen einen fixen Beitrag an Z-Pass. Dieser ist abhängig vom gewählten Abgabemodell (siehe Ziffer 3.3.5) und der entsprechenden Mengenrabattstaffelung (siehe Ziffer 3.3.6) inkl. Einführungsrabatt im 1. Vertragsjahr.
- 3.3.5 Die Firmen können zwischen verschiedenen Abgabemodellen wählen. Mit dem Abgabemodell legt das Unternehmen die Höhe der Vergünstigung fest, welche es seinen Mitarbeitern auf ihr Abonnement gewährt.
- 3.3.6 Der Mengenrabatt berücksichtigt einerseits die Höhe des Unternehmensbeitrages brutto und andererseits die Anzahl abgesetzter Z-BonusPässe und ZVV-BonusPässe (Kumulation erlaubt) eines Unternehmens.
- 3.3.7 Für Grosskunden besteht bei Vertragsabschluss grundsätzlich die Möglichkeit einer firmenspezifischen Vorkalkulation. Zum Zeitpunkt der periodischen Tarifierpassungen werden indes firmenspezifische Berechnungen im Sinne der zugrundeliegenden Mischpreiskalkulation in letztere überführt.
- 3.3.8 Die Preisberechnung für Kunden mit Wohnsitz ausserhalb des entsprechenden Z-Pass Korridors erfolgt auf dem Abonnement alle Zonen.

### **3.4 Anschluss-Fahrausweise und Streckenwechsel**

#### **3.4.1 Anschluss-Fahrausweise**

- 3.4.1.1 Es gibt keine speziellen Artikel „Z-Pass-Anschlussbillette“.
- 3.4.1.2 Anschluss-Fahrausweise für Fahrten über die Verbundgrenze Z-Pass (inkl. ganzer Verbundgebiete A-Welle und OSTWIND) hinaus sind ab oder nach dem letzten im Geltungsbereich des bestehenden Verbundfahrausweises liegenden fahrplanmässigen Halteorts auszugeben.

Beispiel: Der Z-Pass enthält die SBB-Strecke Winterthur - Baden. Bei Fahrt von Winterthur nach Bern, mit dem InterCity Zürich HB - Bern ohne Halt, lautet das Anschlussbillett Zürich HB - Bern.

3.4.1.3 Anschlussfahrausweise für Fahrten innerhalb der Verbundgrenze Z-Pass (inkl. ganzer Verbundgebiete A-Welle und OSTWIND) werden wo immer möglich mit folgender Priorität ausgegeben:

1. Verbundfahrausweise des eigenen Verbunds
2. Verbundfahrausweise des Nachbarverbunds, resp. Nachbarkorridors
3. Fahrausweise des direkten Verkehrs

Das Sortiment der angebotenen Fahrausweise hängt vom Verkaufspunkt sowie vom Distributionskanal ab und kann für die gleichen Anschlussfahrten differieren.

3.4.1.4 Kombination Z-Pass / beteiligter Verbund

Zu Z-Pass-Fahrausweisen sind für Anschlussfahrten in den am Z-Pass beteiligten Verbunden (inkl. ganzer Verbundgebiete A-Welle und OSTWIND) nahtlos anstossende Verbundfahrausweise auszugeben, sofern im Tarifverbund der Anschlussfahrt innerhalb des Geltungsbereichs des Z-Pass-Fahrausweises ein fahrplanmässiger Halteort liegt.

Beispiel 1:

Der Kunde besitzt ein Z-Pass Abo für die Zonen 110, 111, 117, 154, 184, 572 (Zürich - Killwangen-Spreitenbach) und benötigt ein Anschlussbillett für die Fahrt bis Baden Kapelle. Er reist ab Zürich Altstetten mit der S12 bis Baden und anschliessend mit einem Bus der RVBW-Linien 1 oder 4.

Er erhält am SBB Schalter in Zürich Altstetten ein A-Welle-Anschlussbillett für 1 Zone, anstelle eines Streckenbilletes Killwangen-Spreitenbach - Baden und kann damit auch den Bus bis Baden Kapelle (Zone 570) benützen.

Beispiel 2:

Der Kunde besitzt ein Z-Pass Abo für die Zonen 120, 164, 915, 916, 917 (Wil SG - Winterthur) und benötigt ein Anschlussbillett für eine Fahrt bis Zürich Flughafen, anschliessend reist sie mit der Glattalbahn (Linie 10) zur Uni Irchel und am Abend via Zürich HB zurück.

Er erhält am SBB Schalter in Wil SG ein ZVV-Anschlussbillett für 4 Zonen mit einer Gültigkeit von 24 Stunden. Dieses deckt all seine zusätzlichen Fahrten ab.

Beispiel 3:

Der Kunde besitzt ein Z-Pass Abo für die Zonen 153, 181, 670, 673, 677, 678, 679, 680, 685 (Schwyz - Samstagern via Bus -Sattel), und benötigt ein Anschlussbillett für die Fahrt bis Wädenswil Forschungsanstalt. Er reist ab Schwyz Post mit dem Bus bis Birberbrugg, anschliessend mit der S13 nach Wädenswil und zum Schluss mit dem Bus zur Forschungsanstalt.

Am Schalter der AAGS in Schwyz erhält er ein ZVV-Anschlussbillett für 1-2 Zonen und kann damit auch den Bus bis zur Forschungsanstalt benützen.

Beispiel 4:

Die Kundin besitzt einen Z-Pass für die Zonen 110 120 121 122 164 915 916 917 (Wil SG - Zürich). Die Heimreise verlängert sie bis St. Gallen.

Am Schalter in Zürich HB erhält sie ein Ostwind-Billett für 4 Zonen. Achtung: Der benützte Zug muss in Wil SG anhalten. Die Schnellzugsregelung erfährt keine Änderung.

### **Spezialregelung ZVV**

In folgendem Fall ist die Schnellzugsregelung gemäss T601, Ziffer 8.2.1 gegenstandslos:

- Dienstabteilungen "Polizeidepartement der Stadt Zürich

Zum Polizeidepartement der Stadt Zürich gehören die Dienstabteilungen Stadtpolizei, Schutz & Rettung und Verkehr sowie das Stadtrichteramt. Das aktive Personal des Polizeidepartements der Stadt Zürich kann den persönlichen Dienstausweis als gültiges Jahresabonnement der ZVV-Zone 110 verwenden. Sämtliche Kombinationen mit Z-Pass-Fahrausweisen berechtigen zur Benutzung sämtlicher Zugskategorien.

Beispiel: Der Kunde benutzt den InterRegio Baden - Zürich HB ohne Halt. Neben dem Dienstausweis Schutz & Rettung benötigt dieser einen Z-Pass der Zonen 154, 184, 570, 572.

- Ein Z-Pass und ein ZVV-Anschlussbillett, welche zusammen 8 ZVV-Zonen (1xx) umfassen, gelten zur Fahrt in allen ZVV-Zonen.

Für die Anzahl zu lösender Anschlusszonen ist die Anzahl der aufgedruckten ZVV-Zonen massgebend, wobei die Zonen 110 und 120 doppelt zu zählen sind. Bei 7 und mehr aufgedruckten ZVV-Zonen ist ein Anschlussbillett für 1 - 2 Zonen zu lösen, um in allen ZVV-Zonen gültig zu sein, sofern im Tarifverbund der Anschlussfahrt innerhalb des Geltungsbereichs des Z-Pass-Fahrausweises ein fahrplanmässiger Halteort liegt.

Beispiel: Ein Z-Pass Baden - Zürich (ZVV-Zonen 110 111 117 154 184) berechtigt zusammen mit einem ZVV-Anschlussbillett für 1 - 2 Zonen zur Fahrt in allen ZVV-Zonen.

### **Spezialregelung A-Welle**

- Ein Z-Pass und ein A-Welle-Anschlussbillett, welche zusammen 8 A-Welle-Zonen (5xx) umfassen, gelten zur Fahrt in allen A-Welle-Zonen.

Für die Anzahl zu lösender Anschlusszonen ist die Anzahl der aufgedruckten A-Welle-Zonen massgebend. Bei 8 und mehr aufgedruckten A-Welle-Zonen ist ein Anschlussbillett für 1 Zone zu lösen, um in allen A-Welle-Zonen gültig zu sein, sofern im Tarifverbund der Anschlussfahrt innerhalb des Geltungsbereichs des Z-Pass-Fahrausweises ein fahrplanmässiger Halteort liegt.

Beispiel: Ein Z-Pass Zürich - Baden (A-Welle-Zonen 570 572) berechtigt zusammen mit einem A-Welle-Anschlussbillett für 6 Zonen zur Fahrt in allen A-Welle-Zonen.

#### 3.4.1.5 Kombination Z-Pass / Z-Pass

Ist der Anschlussfahrausweis zu einem Z-Pass erneut ein Z-Pass, so kann dieser im Zonenanstoß ausgegeben werden. Die Haltepolitik der benutzten Verkehrsmittel ist in diesem Fall nicht relevant.

Beispiel: Hauptfahrausweis Z-Pass Korridor OSTWIND - ZVV  
Schaffhausen - Winterthur (Zonen 115, 116, 120, 160, 161, 810).

Der Kunde fährt mit dem IC Winterthur - Wil.

Anschlussfahrausweis: Z-Pass OSTWIND - ZVV  
Elgg - Wil (Zonen 164, 915, 916, 917)

3.4.1.6 Zu Fahrausweisen des nationalen Verkehrs sind keine Anschluss-Fahrausweise, sondern Verbundfahrausweise auszugeben.

### 3.4.2 Streckenwechsel

3.4.2.1 Es gibt keine speziellen Artikel „Z-Pass-Streckenwechselbillette“. Für die fehlenden Zonen des zu befahrenden Weges sind Anschluss-Fahrausweise zu lösen.

3.4.2.2 Wird im Nachtnetz zwischen Abgangs- und Zielort eine vom Tagnetz abweichende längere Strecke befahren, ist kein Anschlussbillett erforderlich.

## 3.5 Gruppenkarten

### 3.5.1 Voraussetzungen

3.5.1.1 Es gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 9.1.

### 3.5.2 Kundengruppen

3.5.2.1 Für Kundengruppen gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 9.2. Anspruch auf Reduziert ½ Preise gemäss Ziffer 4.1.4, 4.2.4, 4.3.4 haben Kundengruppen gemäss Tarif 600, Ziffern 9.2.2/9.2.3 und zudem alle Jugendliche bis 24.99 Jahre. Für das Militär gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 11.1.

### 3.5.3 Allgemeine Bestimmungen

3.5.3.1 Für Gruppen gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Ziffer 9.

## 3.6 Gültigkeitsdauer

3.6.1 Einzelbillette, abgestempelte Felder von Mehrfahrtenkarten und Kurzzeit-Gruppenkarten haben folgende Gültigkeitsdauer:

Anzahl Zonen	Tarifstufe	Gültigkeitsdauer
1-2 und 3 Zonen	Tarifstufe 2 und 3	1 Stunde
4 - 10 Zonen	Tarifstufe 4 – 10	2 Stunden
11 und mehr Zonen	Tarifstufe 11 – 14	3 Stunden
Flughafenbillett	Tarifstufe 4 – 14	1 Kalendertag



3.6.2 Monats- und Jahresabonnemente Z-Pass gelten vom 1. Gültigkeitstag 0:00 Uhr bis 05:00 Uhr des dem letzten Gültigkeitstag folgenden Tages.

3.6.3 Klassenwechsel haben folgende Gültigkeitsdauer:

<b>Angebot</b>	<b>Anzahl Zonen</b>	<b>Gültigkeitsdauer</b>
Kurzzeit-Klassenwechsel	1-2 und 3 Zonen	1 Stunde
Kurzzeit-Klassenwechsel	4 - 10 Zonen	2 Stunden
Kurzzeit-Klassenwechsel	11 und mehr Zonen	3 Stunden
Tages-Klassenwechsel		1 Kalendertag

Gültig am Entwertungstag, resp. vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Abstempelung bis 05.00 Uhr des dem Entwertungstages folgenden Tages.

Klassenwechselbillette dürfen nur innerhalb der Gültigkeitsdauer des Hauptfahrausweises benützt werden.

3.6.4 Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmässigen Halt, der vor Ablauf der Gültigkeitsdauer erreicht werden kann. Ist die Fahrt mit einem bis zu drei Stunden gültigen Verbundfahrausweis auf direktem und ununterbrochenem Weg gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer möglich, kann die Fahrt bis zum Reiseziel fortgesetzt werden. Dies gilt auch für Anschluss-Fahrausweise, die zu einem Verbundfahrausweis gelöst wurden. Umwegfahrten, Rückwärtsfahrten und nicht fahrplanbedingte Fahrtunterbrechungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

Ausnahme Nachtnetz, siehe unter Ziffer 3.4.2.2.

Diese Bestimmung ist auch anwendbar für einen Verbundfahrausweis, welcher für eine direkte Fahrt ausserhalb des Verbundgebietes entwertet wurde und entsprechend früher abläuft. Als Nachweis sind bei einer Kontrolle alle zur Fahrt verwendeten Fahrausweise vorzuweisen.

3.6.5 Für allgemeine Feiertage gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Ziffer 0.6.1. Kantonale Feiertage sind den jeweiligen Verbund-Tarifen zu entnehmen.

## 4 Preise je Korridor, Gebühren, Zahlungsmittel

### 4.1 Korridor OSTWIND-ZVV

#### 4.1.1 Einzelbillett, Tageskarte, Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag)

##### 4.1.1.1 Einzelbillett (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	3.10	6.20	5.40	10.80
3	1	3.50	7.00	6.10	12.20
4	2	4.90	9.80	8.60	17.20
5	2	6.10	12.20	10.70	21.40
6	2	7.20	14.40	12.60	25.20
7	2	8.40	16.80	14.70	29.40
8	2	10.20	20.40	17.90	35.80
9	2	11.60	23.20	20.30	40.60
10	2	12.70	25.40	22.20	44.40
ALLE ZONEN	3	13.90	27.80	24.30	48.60

##### 4.1.1.2 Tageskarte (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	6.20	12.40	10.80	21.60
3	1	7.00	14.00	12.20	24.40
4	1	9.80	19.60	17.20	34.40
5	1	12.20	24.40	21.40	42.80
6	1	14.40	28.80	25.20	50.40
7	1	16.80	33.60	29.40	58.80
8	1	20.40	40.80	35.80	71.60
9	1	23.20	46.40	40.60	81.20
10	1	25.40	50.80	44.40	88.80
ALLE ZONEN	1	27.80	55.60	48.60	97.20

4.1.1.3 Klassenwechsel Kurzzeit (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	2.30	4.60
3	1	2.60	5.20
4	2	3.70	7.40
5	2	4.60	9.20
6	2	5.40	10.80
7	2	6.30	12.60
8	2	7.70	15.40
9	2	8.70	17.40
10	2	9.50	19.00
ALLE ZONEN	3	10.40	20.80

4.1.1.4 Klassenwechsel Tag (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	4.60	9.20
3	1	5.20	10.40
4	1	7.40	14.80
5	1	9.20	18.40
6	1	10.80	21.60
7	1	12.60	25.20
8	1	15.40	30.80
9	1	17.40	34.80
10	1	19.00	38.00
ALLE ZONEN	1	20.80	41.60

## 4.1.2 Mehrfahrtenkarte, Multi-Tageskarte, Multikarte Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag)

### 4.1.2.1 Mehrfahrtenkarte (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	18.60	37.20	32.40	64.80
3	1	21.00	42.00	36.60	73.20
4	2	29.40	58.80	51.60	103.20
5	2	36.60	73.20	64.20	128.40
6	2	43.20	86.40	75.60	151.20
7	2	50.40	100.80	88.20	176.40
8	2	61.20	122.40	107.40	214.80
9	2	69.60	139.20	121.80	243.60
10	2	76.20	152.40	133.20	266.40
ALLE ZONEN	3	83.40	166.80	145.80	291.60

### 4.1.2.2 Multi-Tageskarte (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	37.20	74.40	64.80	129.60
3	1	42.00	84.00	73.20	146.40
4	1	58.80	117.60	103.20	206.40
5	1	73.20	146.40	128.40	256.80
6	1	86.40	172.80	151.20	302.40
7	1	100.80	201.60	176.40	352.80
8	1	122.40	244.80	214.80	429.60
9	1	139.20	278.40	243.60	487.20
10	1	152.40	304.80	266.40	532.80
ALLE ZONEN	1	166.80	333.60	291.60	583.20

4.1.2.3 Multikarte Klassenwechsel Kurzzeit (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	13.80	27.60
3	1	15.60	31.20
4	2	22.20	44.40
5	2	27.60	55.20
6	2	32.40	64.80
7	2	37.80	75.60
8	2	46.20	92.40
9	2	52.20	104.40
10	2	57.00	114.00
ALLE ZONEN	3	62.40	124.80

4.1.2.4 Multikarte Klassenwechsel Tag (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	27.60	55.20
3	1	31.20	62.40
4	1	44.40	88.80
5	1	55.20	110.40
6	1	64.80	129.60
7	1	75.60	151.20
8	1	92.40	184.80
9	1	104.40	208.80
10	1	114.00	228.00
ALLE ZONEN	1	124.80	249.60

### 4.1.3 Monatsabonnement, Jahresabonnement

#### 4.1.3.1 Monatsabonnement Z-Pass, persönlich (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	2. Klasse		1. Klasse
	Junior, Hund	Erwachsene	Erwachsene
	CHF	CHF	CHF
2	67.00	92.00	156.00
3	97.00	133.00	226.00
4	124.00	170.00	289.00
5	153.00	209.00	355.00
6	173.00	237.00	403.00
7	191.00	262.00	445.00
8	209.00	286.00	486.00
9	224.00	307.00	522.00
10	237.00	324.00	551.00
ALLE ZONEN	241.00	330.00	561.00

#### 4.1.3.2 Jahresabonnement Z-Pass, persönlich (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	2. Klasse		1. Klasse
	Junior, Hund	Erwachsene	Erwachsene
	CHF	CHF	CHF
2	603.00	828.00	1404.00
3	873.00	1197.00	2034.00
4	1116.00	1530.00	2601.00
5	1377.00	1881.00	3195.00
6	1557.00	2133.00	3627.00
7	1719.00	2358.00	4005.00
8	1881.00	2574.00	4374.00
9	2016.00	2763.00	4698.00
10	2133.00	2916.00	4959.00
ALLE ZONEN	2169.00	2970.00	5049.00

## 4.1.4 Gruppenkarte

### 4.1.4.1 Gruppenkarte Kurzzeit (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	2.50	5.00	4.30	8.60
3	1	2.80	5.60	4.90	9.80
4	2	3.90	7.80	6.90	13.80
5	2	4.90	9.80	8.60	17.20
6	2	5.80	11.60	10.10	20.20
7	2	6.70	13.40	11.80	23.60
8	2	8.20	16.40	14.30	28.60
9	2	9.30	18.60	16.20	32.40
10	2	10.20	20.40	17.80	35.60
ALLE ZONEN	3	11.10	22.20	19.40	38.80

### 4.1.4.2 Gruppenkarte Tag (Korridor OSTWIND-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	5.00	10.00	8.60	17.20
3	1	5.60	11.20	9.80	19.60
4	1	7.80	15.60	13.80	27.60
5	1	9.80	19.60	17.20	34.40
6	1	11.60	23.20	20.20	40.40
7	1	13.40	26.80	23.60	47.20
8	1	16.40	32.80	28.60	57.20
9	1	18.60	37.20	32.40	64.80
10	1	20.40	40.80	35.60	71.20
ALLE ZONEN	1	22.20	44.40	38.80	77.60

## 4.2 Korridor A-Welle-ZVV

### 4.2.1 Einzelbillett, Tageskarte, Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag)

#### 4.2.1.1 Einzelbillett (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	3.40	6.80	6.00	12.00
3	1	4.10	8.20	7.20	14.40
4	2	5.30	10.60	9.30	18.60
5	2	6.70	13.40	11.70	23.40
6	2	8.00	16.00	14.00	28.00
7	2	9.60	19.20	16.80	33.60
8	2	11.40	22.80	20.00	40.00
9	2	12.90	25.80	22.60	45.20
10	2	14.30	28.60	25.00	50.00
ALLE ZONEN	3	15.00	30.00	26.30	52.60

#### 4.2.1.2 Tageskarte (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	6.80	13.60	12.00	24.00
3	1	8.20	16.40	14.40	28.80
4	1	10.60	21.20	18.60	37.20
5	1	13.40	26.80	23.40	46.80
6	1	16.00	32.00	28.00	56.00
7	1	19.20	38.40	33.60	67.20
8	1	22.80	45.60	40.00	80.00
9	1	25.80	51.60	45.20	90.40
10	1	28.60	57.20	50.00	100.00
ALLE ZONEN	1	30.00	60.00	52.60	105.20



4.2.1.3 Klassenwechsel Kurzzeit (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	2.60	5.20
3	1	3.10	6.20
4	2	4.00	8.00
5	2	5.00	10.00
6	2	6.00	12.00
7	2	7.20	14.40
8	2	8.60	17.20
9	2	9.70	19.40
10	2	10.70	21.40
ALLE ZONEN	3	11.30	22.60

4.2.1.4 Klassenwechsel Tag (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	5.20	10.40
3	1	6.20	12.40
4	1	8.00	16.00
5	1	10.00	20.00
6	1	12.00	24.00
7	1	14.40	28.80
8	1	17.20	34.40
9	1	19.40	38.80
10	1	21.40	42.80
ALLE ZONEN	1	22.60	45.20

## 4.2.2 Mehrfahrtenkarte, Multi-Tageskarte, Multikarte Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag)

### 4.2.2.1 Mehrfahrtenkarte (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	20.40	40.80	36.00	72.00
3	1	24.60	49.20	43.20	86.40
4	2	31.80	63.60	55.80	111.60
5	2	40.20	80.40	70.20	140.40
6	2	48.00	96.00	84.00	168.00
7	2	57.60	115.20	100.80	201.60
8	2	68.40	136.80	120.00	240.00
9	2	77.40	154.80	135.60	271.20
10	2	85.80	171.60	150.00	300.00
ALLE ZONEN	3	90.00	180.00	157.80	315.60

### 4.2.2.2 Multi-Tageskarte (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	40.80	81.60	72.00	144.00
3	1	49.20	98.40	86.40	172.80
4	1	63.60	127.20	111.60	223.20
5	1	80.40	160.80	140.40	280.80
6	1	96.00	192.00	168.00	336.00
7	1	115.20	230.40	201.60	403.20
8	1	136.80	273.60	240.00	480.00
9	1	154.80	309.60	271.20	542.40
10	1	171.60	343.20	300.00	600.00
ALLE ZONEN	1	180.00	360.00	315.60	631.20

4.2.2.3 Multikarte Klassenwechsel Kurzzeit (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	15.60	31.20
3	1	18.60	37.20
4	2	24.00	48.00
5	2	30.00	60.00
6	2	36.00	72.00
7	2	43.20	86.40
8	2	51.60	103.20
9	2	58.20	116.40
10	2	64.20	128.40
ALLE ZONEN	3	67.80	135.60

4.2.2.4 Multikarte Klassenwechsel Tag (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	31.20	62.40
3	1	37.20	74.40
4	1	48.00	96.00
5	1	60.00	120.00
6	1	72.00	144.00
7	1	86.40	172.80
8	1	103.20	206.40
9	1	116.40	232.80
10	1	128.40	256.80
ALLE ZONEN	1	135.60	271.20

## 4.2.3 Monatsabonnement, Jahresabonnement

### 4.2.3.1 Monatsabonnement Z-Pass, persönlich (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	2. Klasse		1. Klasse
	Junior, Hund	Erwachsene	Erwachsene
	CHF	CHF	CHF
2	70.00	96.00	163.00
3	102.00	140.00	238.00
4	137.00	188.00	320.00
5	170.00	233.00	396.00
6	197.00	270.00	459.00
7	215.00	294.00	500.00
8	235.00	322.00	547.00
9	250.00	343.00	583.00
ALLE ZONEN	263.00	360.00	612.00

### 4.2.3.2 Jahresabonnement Z-Pass, persönlich (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	2. Klasse		1. Klasse
	Junior, Hund	Erwachsene	Erwachsene
	CHF	CHF	CHF
2	644.00	883.00	1500.00
3	938.00	1288.00	2190.00
4	1260.00	1730.00	2944.00
5	1564.00	2144.00	3643.00
6	1812.00	2484.00	4223.00
7	1978.00	2705.00	4600.00
8	2162.00	2962.00	5032.00
9	2300.00	3156.00	5364.00
ALLE ZONEN	2420.00	3312.00	5630.00

## 4.2.4 Gruppenkarte

### 4.2.4.1 Gruppenkarte Kurzzeit (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	2.70	5.40	4.80	9.60
3	1	3.30	6.60	5.80	11.60
4	2	4.20	8.40	7.40	14.80
5	2	5.40	10.80	9.40	18.80
6	2	6.40	12.80	11.20	22.40
7	2	7.70	15.40	13.40	26.80
8	2	9.10	18.20	16.00	32.00
9	2	10.30	20.60	18.10	36.20
10	2	11.40	22.80	20.00	40.00
ALLE ZONEN	3	12.00	24.00	21.00	42.00

### 4.2.4.2 Gruppenkarte Tag (Korridor A-Welle-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	5.40	10.80	9.60	19.20
3	1	6.60	13.20	11.60	23.20
4	1	8.40	16.80	14.80	29.60
5	1	10.80	21.60	18.80	37.60
6	1	12.80	25.60	22.40	44.80
7	1	15.40	30.80	26.80	53.60
8	1	18.20	36.40	32.00	64.00
9	1	20.60	41.20	36.20	72.40
10	1	22.80	45.60	40.00	80.00
ALLE ZONEN	1	24.00	48.00	42.00	84.00

## 4.3 Korridor Schwyz-Zug-ZVV

### 4.3.1 Einzelbillett, Tageskarte, Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag)

#### 4.3.1.1 Einzelbillett (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	3.20	6.40	5.60	11.20
3	1	3.50	7.00	6.10	12.20
4	2	4.60	9.20	8.10	16.20
5	2	5.80	11.60	10.20	20.40
6	2	6.90	13.80	12.10	24.20
7	2	8.70	17.40	15.20	30.40
8	2	9.80	19.60	17.20	34.40
9	2	10.90	21.80	19.10	38.20
10	2	12.20	24.40	21.40	42.80
11	3	13.50	27.00	23.60	47.20
12	3	14.60	29.20	25.60	51.20
13	3	15.80	31.60	27.70	55.40
ALLE ZONEN	3	16.20	32.40	28.40	56.80

#### 4.3.1.2 Tageskarte (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	6.40	12.80	11.20	22.40
3	1	7.00	14.00	12.20	24.40
4	1	9.20	18.40	16.20	32.40
5	1	11.60	23.20	20.40	40.80
6	1	13.80	27.60	24.20	48.40
7	1	17.40	34.80	30.40	60.80
8	1	19.60	39.20	34.40	68.80
9	1	21.80	43.60	38.20	76.40
10	1	24.40	48.80	42.80	85.60
11	1	27.00	54.00	47.20	94.40
12	1	29.20	58.40	51.20	102.40
13	1	31.60	63.20	55.40	110.80
ALLE ZONEN	1	32.40	64.80	56.80	113.60

4.3.1.3 Klassenwechsel Kurzzeit (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	2.40	4.80
3	1	2.60	5.20
4	2	3.50	7.00
5	2	4.40	8.80
6	2	5.20	10.40
7	2	6.50	13.00
8	2	7.40	14.80
9	2	8.20	16.40
10	2	9.20	18.40
11	3	10.10	20.20
12	3	11.00	22.00
13	3	11.90	23.80
ALLE ZONEN	3	12.20	24.40

4.3.1.4 Klassenwechsel Tag (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	4.80	9.60
3	1	5.20	10.40
4	1	7.00	14.00
5	1	8.80	17.60
6	1	10.40	20.80
7	1	13.00	26.00
8	1	14.80	29.60
9	1	16.40	32.80
10	1	18.40	36.80
11	1	20.20	40.40
12	1	22.00	44.00
13	1	23.80	47.60
ALLE ZONEN	1	24.40	48.80

## 4.3.2 Mehrfahrtenkarte, Multi-Tageskarte, Multikarte Klassenwechsel (Kurzzeit und Tag)

### 4.3.2.1 Mehrfahrtenkarte (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	19.20	38.40	33.60	67.20
3	1	21.00	42.00	36.60	73.20
4	2	27.60	55.20	48.60	97.20
5	2	34.80	69.60	61.20	122.40
6	2	41.40	82.80	72.60	145.20
7	2	52.20	104.40	91.20	182.40
8	2	58.80	117.60	103.20	206.40
9	2	65.40	130.80	114.60	229.20
10	2	73.20	146.40	128.40	256.80
11	3	81.00	162.00	141.60	283.20
12	3	87.60	175.20	153.60	307.20
13	3	94.80	189.60	166.20	332.40
ALLE ZONEN	3	97.20	194.40	170.40	340.80

### 4.3.2.2 Multi-Tageskarte (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	38.40	76.80	67.20	134.40
3	1	42.00	84.00	73.20	146.40
4	1	55.20	110.40	97.20	194.40
5	1	69.60	139.20	122.40	244.80
6	1	82.80	165.60	145.20	290.40
7	1	104.40	208.80	182.40	364.80
8	1	117.60	235.20	206.40	412.80
9	1	130.80	261.60	229.20	458.40
10	1	146.40	292.80	256.80	513.60
11	1	162.00	324.00	283.20	566.40
12	1	175.20	350.40	307.20	614.40
13	1	189.60	379.20	332.40	664.80
ALLE ZONEN	1	194.40	388.80	340.80	681.60



4.3.2.3 Multikarte Klassenwechsel Kurzzeit (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	14.40	28.80
3	1	15.60	31.20
4	2	21.00	42.00
5	2	26.40	52.80
6	2	31.20	62.40
7	2	39.00	78.00
8	2	44.40	88.80
9	2	49.20	98.40
10	2	55.20	110.40
11	3	60.60	121.20
12	3	66.00	132.00
13	3	71.40	142.80
ALLE ZONEN	3	73.20	146.40

4.3.2.4 Multikarte Klassenwechsel Tag (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF
2	1	28.80	57.60
3	1	31.20	62.40
4	1	42.00	84.00
5	1	52.80	105.60
6	1	62.40	124.80
7	1	78.00	156.00
8	1	88.80	177.60
9	1	98.40	196.80
10	1	110.40	220.80
11	1	121.20	242.40
12	1	132.00	264.00
13	1	142.80	285.60
ALLE ZONEN	1	146.40	292.80

### 4.3.3 Monatsabonnement, Jahresabonnement

#### 4.3.3.1 Monatsabonnement Z-Pass, persönlich (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	2. Klasse		1. Klasse
	Junior, Hund	Erwachsene	Erwachsene
	CHF	CHF	CHF
2	64.00	88.00	150.00
3	92.00	126.00	214.00
4	119.00	163.00	277.00
5	145.00	199.00	338.00
6	167.00	229.00	389.00
7	188.00	257.00	437.00
8	202.00	277.00	471.00
9	213.00	292.00	496.00
ALLE ZONEN	225.00	308.00	524.00

#### 4.3.3.2 Jahresabonnemente Z-Pass, persönlich (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	2. Klasse		1. Klasse
	Junior, Hund	Erwachsene	Erwachsene
	CHF	CHF	CHF
2	576.00	792.00	1350.00
3	828.00	1134.00	1926.00
4	1071.00	1467.00	2493.00
5	1305.00	1791.00	3042.00
6	1503.00	2061.00	3501.00
7	1692.00	2313.00	3933.00
8	1818.00	2493.00	4239.00
9	1917.00	2628.00	4464.00
ALLE ZONEN	2025.00	2772.00	4716.00

## 4.3.4 Gruppenkarte

### 4.3.4.1 Gruppenkarte Kurzzeit (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Stunden	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	2.60	5.20	4.50	9.00
3	1	2.80	5.60	4.90	9.80
4	2	3.70	7.40	6.50	13.00
5	2	4.60	9.20	8.20	16.40
6	2	5.50	11.00	9.70	19.40
7	2	7.00	14.00	12.20	24.40
8	2	7.80	15.60	13.80	27.60
9	2	8.70	17.40	15.30	30.60
10	2	9.80	19.60	17.10	34.20
11	3	10.80	21.60	18.90	37.80
12	3	11.70	23.40	20.50	41.00
13	3	12.60	25.20	22.20	44.40
ALLE ZONEN	3	13.00	26.00	22.70	45.40

### 4.3.4.2 Gruppenkarte Tag (Korridor Schwyz-Zug-ZVV)

Bezahlte Zonen	Gültigkeit in Tagen	2. Klasse		1. Klasse	
		Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis	Reduziert $\frac{1}{2}$	Vollpreis
		CHF	CHF	CHF	CHF
2	1	5.20	10.40	9.00	18.00
3	1	5.60	11.20	9.80	19.60
4	1	7.40	14.80	13.00	26.00
5	1	9.20	18.40	16.40	32.80
6	1	11.00	22.00	19.40	38.80
7	1	14.00	28.00	24.40	48.80
8	1	15.60	31.20	27.60	55.20
9	1	17.40	34.80	30.60	61.20
10	1	19.60	39.20	34.20	68.40
11	1	21.60	43.20	37.80	75.60
12	1	23.40	46.80	41.00	82.00
13	1	25.20	50.40	44.40	88.80
ALLE ZONEN	1	26.00	52.00	45.40	90.80

## **4.4 Gebühren und Zuschläge**

### **4.4.1 Selbstbehalt bei Erstattungen**

4.4.1.1 Abzug vom Bruttoerstattungsbetrag CHF 20.-.

### **4.4.2 Bearbeitungsgebühr für vergessene, persönliche Abonnemente resp. SwissPass**

4.4.2.1 Es gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 12.7.6.

### **4.4.3 Karten- und Ersatzgebühren**

4.4.3.1 Gebühr für den Ersatz eines Monatsabonnements auf Wertpapier CHF 30.-.

### **4.4.4 Gebühren bei Kulanz**

4.4.4.1 Bearbeitungsgebühr von CHF 5.- wird erhoben von Inhaberinnen und Inhabern eines zur Zeit der Kontrolle gültigen persönlichen Monatsabonnements Z-Pass auf Wertpapier.

### **4.4.5 Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis**

4.4.5.1 Für Zuschläge für Reisende mit teilgültigem sowie ohne gültigen Fahrausweis gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 12.

### **4.4.6 Missbrauch und Fälschung, Zusatzgebühren**

4.4.6.1 Für Missbrauch und Fälschung gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 12.7.3.

4.4.6.2 Die übrigen Gebühren (Betreibungs- und Mahngebühren, Zeittarif etc.) richten sich nach den internen Vorschriften der Gesellschafter, resp. der Transportunternehmungen.

### **4.4.7 Annullierung einer Gruppenreise**

4.4.7.1 Annullierungsgebühr je Reise CHF 30.-.

### **4.4.8 Bearbeitungsgebühr bei nicht vorweisbaren/kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen**

4.4.8.1 Für Bearbeitungsgebühr bei nicht vorweisbaren/kontrollierbaren persönlichen Fahrausweisen gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Ziffer 12.7.4.2.

## **4.5 Zahlungsmittel**

4.5.1 Zahlungsmittel ist Bargeld in Schweizer Franken (CHF).

4.5.2 Für die Entgegennahme und Abrechnung von allen übrigen Zahlungsmitteln (inkl. Fremdwährungen) gelten die Weisungen des betreffenden Transportunternehmens.

## **5 Gepäck und Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten**

### **5.1 Handgepäck**

5.1.1 Für Handgepäck gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 6.

### **5.2 Aufgegebenes Reisegepäck**

5.2.1 Für die Beförderung von Reisegepäck, Kinderwagen, Fahrräder und Behinderten-Rollstühle durch Bahnpersonal gelten die Bestimmungen des betreffenden Transportunternehmens.

### **5.3 Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten**

5.3.1 Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Selbstverlad von Velos oder ähnlichen Fahrgeräten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 7.

5.3.2 Im Tarif 600, Kapitel 1 ist ersichtlich, welche TU beim Veloselbstverlad teilnehmen und im Kapitel 7.2 sind besondere Bestimmungen der TU geregelt.

5.3.3 Sortiment und Preise

Im Verbundtarifgebiet ist das Angebot Selbstverlad von Velos anwendbar. Verkehrsunternehmen, welche Velos transportieren, verkaufen das Sortiment (Velopass nur über Prisma 2 bzw. Casa) und anerkennen es gegenseitig.

Angebot für Veloselbstverlad siehe Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 7.5 und 7.6.

## **6 Pauschalfahrausweise des nationalen Verkehrs und Vergünstigungen**

### **6.1 Halbtax**

- 6.1.1 Das Halbtaxabonnement wird ausschliesslich auf der SwissPass-Karte ausgegeben.
- 6.1.2 Das Halbtax wird auf allen Linien im Verbundtarifgebiet anerkannt. Es gibt Anspruch auf Reduziert ½ Fahrpreise gemäss den Preistabellen Kapitel 4. Für Abonnemente und Zuschläge können keine Reduziert ½ Preise beansprucht werden.

### **6.2 Generalabonnement, Tageskarte zum Halbtax, Gemeindetageskarte, Kinder-Tageskarte, Hunde-Tageskarte**

- 6.2.1 Generalabonnemente werden ausschliesslich auf der SwissPass-Karte ausgegeben. Ausnahme GA-FVP.

Nationale Tageskarten weisen den Geltungsbereich der Generalabonnemente auf.

- 6.2.2 Generalabonnemente und nationale Tageskarten berechtigen zur Fahrt auf allen Linien, auf denen der Verbundtarif gilt.
- 6.2.3 Generalabonnemente berechtigen zum Lösen von Klassenwechseln zum Reduziert ½ Preis.
- 6.2.4 Die Kinder-Tageskarte berechtigt eine Begleitperson über 16 Jahren, die im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, zur Mitnahme eines Kindes von 6-15.99 Jahren.

Die Kinder-Tageskarten zählen beim Gruppenbillett nicht für die Berechnung der Freifahrten.

Je Begleitperson können maximal 4 Kinder mitgenommen werden. Jedes Kind von 6-15.99 Jahren muss im Besitz einer Kinder-Tageskarte sein.

- 6.2.5 Die Hunde-Tageskarte kann nur benützt werden, wenn die Begleitperson im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Die Hunde-Tageskarten zählen beim Gruppenbillett nicht für die Berechnung der Freifahrten.

Je Hund ist eine Hunde-Tageskarte zu lösen.

## **6.3 Übrige Pauschalfahrausweise**

### **6.3.1 Allgemeines**

- 6.3.1.1 Die übrigen Pauschalfahrausweise gelten im Verbundtarifgebiet auf den Strecken der Verkehrsunternehmen, welche diese Fahrausweise anerkennen.
- 6.3.1.2 Pauschalfahrausweise mit dem Vermerk «via GA-Bereich» gelten auf allen Linien im Verbundtarifgebiet, soweit auf dem Fahrausweis keine Einschränkungen vermerkt sind.

### **6.3.2 In der Schweiz ausgegebene Pauschalfahrausweise**

#### **6.3.2.1 Gleis 7**

Das Gleis 7 ist ein Abonnement für Jugendliche bis 24.99 Jahre und berechtigt auf den Strecken des Geltungsbereiches (T654, Ziffer 1.6.1) zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse in Zügen mit fahrplanmässigen Abfahrten ab 19.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

### **6.3.3 Im Ausland ausgegebene Pauschalfahrausweise / STS**

- 6.3.3.1 Alle Pauschalfahrausweise sind persönlich. Bei Kontrollen ist auf Verlangen Pass oder Identitätskarte vorzuweisen.  
Für die einzelnen Fahrausweise gelten die folgenden Tarifbestimmungen:

- 6.3.3.2 T 673, Offer Switzerland / Swiss Travel System:  
Swiss Travel Pass, Swiss Travel Pass Youth, Swiss Travel Pass Flex, Swiss Travel Pass Flex Youth, Swiss Half Fare Card, Swiss Transfer Ticket (Letzteres bis 31.12.2018).

- 6.3.3.3 T 710.9, Bestimmungen Interrail & Eurail

Interrail: Interrail Global Pass, Interrail One Country Pass

Eurail bis 31.12.2018: Eurail und Eurail 2-Länder-Pass  
Eurail ab 01.01.2019: Eurail Global Pass

## **6.4 Kinder, Junioren**

- 6.4.1 Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten für Kinder und Junioren die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 2.1 - 2.4.
- 6.4.2 Unbegleitete Kinder benützen ein Monats- oder Jahresabonnement Junior.

## **6.5 Familienvergünstigung für Kinder gemäss Tarif 600.3**

### **6.5.1 Allgemeines**

- 6.5.1.1 Die Fahrvergünstigung für Kinder der Schweizerischen Transportunternehmen gemäss Tarif 600.3 (Fahrvergünstigung für Kinder) gilt für alle Verbundfahrausweise (Ausnahmen siehe Kapitel 1.3).
- 6.5.1.2 Fahrausweise, welche anstelle vergessener, verlorener oder nicht erneuerter Junior-Karten oder Kinder-Mitfahrkarten gelöst wurden, werden nicht erstattet. Das gilt sinngemäss auch für die Handhabung bei Fahrten ohne gültigen Fahrausweis. Hier sind Juniorkarten und Kinder-Mitfahrkarten den unpersönlichen Fahrausweisen gleichgestellt und können nicht nachträglich vorgewiesen werden.

### **6.5.2 Junior-Karte**

- 6.5.2.1 Die Fahrvergünstigung besteht darin, dass Kinder von 6 – 15.99 Jahren gratis mitfahren, sofern sie im Besitz der Junior-Karte sind und diese vorweisen können und sofern mindestens ein Elternteil mitreist. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst gültige Fahrausweise besitzen. Jugendliche über 16 Jahre haben keinen Anspruch auf Familienvergünstigung.
- 6.5.2.2 Junior-Karten sind bei den Verkaufsstellen erhältlich und vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig, jedoch längstens bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag. Die Ausgabebestimmungen sind im Tarif 600.3 nachzuschlagen.
- 6.5.2.3 Mit der im Ausland ausgegebenen Familienkarte zu «Swiss Travel System» fahren die aufgeführten Kinder bis 15.99 Jahre gratis mit.

### **6.5.3 Kinder-Mitfahrkarte**

- 6.5.3.1 Die Kinder-Mitfahrkarte ermöglicht allen Begleitpersonen ab 16 Jahren (Grosseltern, Urgrosseltern, Gotte & Göttis, Nachbar & Nachbarin, Tante & Onkel, Freunde & Bekannte, Tagesmütter, Nannys, etc.) mit einem bestimmten Kind eine Fahrvergünstigung für gemeinsame Fahrten. Die Kinder-Mitfahrkarte ist gültig für eine bestimmte Begleitperson, welche mit einem bestimmten Kind reist.

Pro Begleitperson können max. 4 Kinder mit je einer Kinder-Mitfahrkarte mitgenommen werden. Ein Kind von 6 - 15.99 Jahren, das eine gültige Kinder-Mitfahrkarte besitzt, reist mit der auf der Karte eingetragenen Begleitperson gratis mit. Die Begleitperson benötigt für sich einen gültigen Fahrausweis.

Schulen, Institutionen, Vereine, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen etc., die als Gruppe unterwegs sind, können die Fahrvergünstigung gemäss Tarif 600.3 nicht beanspruchen. Insbesondere ist es nicht erlaubt, die Gruppe aufzuteilen und so mit mehreren Begleitern à 4 Kinder mit der Kinder-Mitfahrkarte zu reisen.

Kinder, die mit einer Fahrvergünstigung gemäss Tarif 600.3 reisen, dürfen bei Gruppenbilletten nicht zur Mindestteilnehmerzahl oder zur freien Fahrt angerechnet werden.



- 6.5.3.2 Die Kinder-Mitfahrkarte ist bei den Verkaufsstellen erhältlich und vom Tag der Ausstellung an ein Jahr gültig, jedoch längstens bis einen Tag vor dem 16. Geburtstag. Die Ausgabebestimmungen sind im Tarif 600.3 nachzuschlagen

## **6.6 Militär, Zivilschutz, Polizei**

### **6.6.1 Militär, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte**

- 6.6.1.1 Für Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 11.1.

### **6.6.2 Polizei im dienstlichen Einsatz**

- 6.6.2.1 Für Polizei im dienstlichen Einsatz gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 11.2.

## **6.7 Reisende mit einer Behinderung**

### **6.7.1 Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung**

- 6.7.1.1 Sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 10.
- 6.7.1.2 Für Fahrvergünstigungen für Reisende mit einer Behinderung gelten bei Gruppenfahrten die Bestimmungen des Tarifs 600, Ziffer 9.2.8.

### **6.7.2 VöV-Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte**

- 6.7.2.1 Die von den Nahverkehrsbetrieben des Verbandes öffentlicher Verkehr (VöV) ausgegebene „Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte“ wird im Verbundtarifgebiet im Rahmen ihrer Gültigkeit auf den Stadtnetzen der beteiligten Verkehrsbetriebe anerkannt.

## **6.8 Tiere**

- 6.8.1 Für Hunde und kleine zahme Tiere gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 8.
- 6.8.2 Für Bestimmungen über «Fahrvergünstigung für Nutzhunde» (Blindenführhunde in Ausbildung und Lawinenhund) gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 10.5 ff..

## **6.9 Fahrvergünstigungen des Personals (FVP)**

- 6.9.1 Halbtax FVP (HA-FVP)

Das HA-FVP gibt Anspruch auf den Reduziert  $\frac{1}{2}$  Fahrpreis wie ein Halbtax. Darüber hinaus können folgende Vergünstigungen beansprucht werden:

- Tageskarten FVP und Multitageskarten FVP
- Tagesklassenwechsel FVP und Tagesklassenwechsel FVP im Multipack
- Die Familienvergünstigung kann ohne Junior-Karte beansprucht werden. Als Nachweis dienen die FVP-Ausweise, die innerhalb der Familie die gleiche Kennzahl haben.

6.9.2 Generalabonnemente FVP (GA-FVP), Tageskarten FVP (Tk-FVP) und Multitageskarten FVP (Multi-Tk-FVP).  
Freie Fahrt auf allen Linien gemäss GA-Bereich. Zu GA-FVP 2. Klasse können Tk-FVP 1. Klasse gelöst werden.

6.9.3 Internationale Ermässigungskarte FIP

Angestellte von europäischen Eisenbahngesellschaften und deren Angehörige sind im Besitz der Internationalen Ermässigungskarte FIP. Diese berechtigt zum Bezug von Reduziert ½ Preis gemäss T739, Ziffer 18.2.000, Anwendungsbereich Schweiz.

6.9.4 In Begleitung des Inhabers oder der Inhaberin eines FVP-Ausweises können für Hunde das GA Hund und Billette zum Reduziert ½ Preis 2. Klasse gelöst werden.

## **7 Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise**

### **7.1 Ausgabe und Entwertung der Fahrausweise**

7.1.1 Die Verkehrsunternehmen sind steuerpflichtig für Erträge aus dem schweizerischen Personen- und Gepäckverkehr. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer zum gesetzlichen Normalsatz inbegriffen.

7.1.2 Die Verbundfahrausweise tragen den Vermerk «inkl. MWST-Satz % MWST / Kürzel Ausgabe-TU» (z.B. «inkl. 07.70 % MWST / Kürzel Ausgabe-TU»).

7.1.3 Gebühren gemäss Ziffer 4.4.2.1 gelten als Schadenersatz und sind somit nicht mehrwertsteuerpflichtig. Fahrpreispauschalen gemäss T600, Kapitel 12.2.4 sind mehrwertsteuerpflichtig. Wird zu einem gefälschten Abonnement zusätzlich zu den Gebühren der Fahrpreis verrechnet, ist nur dieser mehrwertsteuerpflichtig.

7.1.4 Damit Geschäftsreisende, die selber mehrwertsteuerpflichtig sind, den Vorsteuerabzug geltend machen können, benötigen sie für Beträge ab 400 Franken eine Quittung. Sie ist nur auf Verlangen auszustellen und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse und vollständige neue MWST-Nummer der Ausgabeunternehmung
- Name, Vorname und Adresse der Käuferin/des Käufers
- Verkaufter Fahrausweis
- Preis und Vermerk «MWST/Transportunternehmung». Bsp: «MWST/SBB»
- Ausgabestelle und Datum (Stempel oder maschinell)
- Visum des Verkaufspersonals.

- 7.1.5 Fahrausweise unter 400 Franken, die den MWST-Vermerk tragen, gelten als gültige MWST-Belege. Für solche Fahrausweise dürfen keine MWST-Belege ausgestellt werden.
- 7.1.6 In den Fahrzeugen und bei Drittverkaufsstellen werden grundsätzlich keine Quittungen ausgestellt. Die Kundin oder der Kunde kann am Schalter eines Verkehrsunternehmens unter Vorweisung des Verbundfahrausweises eine Quittung verlangen.
- 7.1.7 Bei Bezug oder Zustellung von Verbundfahrausweisen gegen Rechnung gilt die Rechnung als MWST-Beleg. Sie muss die gleichen Angaben enthalten wie die Quittung.

- 7.1.8 Für Fahrausweise, die aufgrund eines Rail Checks oder eines Gutscheins Dritter (z.B. Jugend+Sport) ausgegeben werden, ist kein MWST-Beleg zu erstellen.
- 7.1.9 Ein Doppel der ausgestellten Quittungen und Rechnungen ist während 6 Jahren aufzubewahren bzw. zu speichern.

## **7.2 Ausgabe von Fahrausweisen**

- 7.2.1 Grundsätzlich werden die Fahrausweise über elektronische Verkaufsgeräte und die persönlichen Monats- und Jahresabonnemente auf SwissPass-Karte ausgegeben (Ausnahme: Abonnemente für Hunde werden auf Wertpapier ausgegeben). Als Vordruck gestaltete Fahrausweise haben möglichst das gleiche Layout aufzuweisen wie die durch Verkaufsgeräte ausgegebenen Fahrausweise.
- 7.2.2 Verbundfahrausweise als elektronische Tickets (E-Tickets): siehe Kapitel 7.6.
- 7.2.3 Bei Preisänderungen können Monats- und Jahresabonnemente bis zu zwei Monaten vor Beginn der Gültigkeitsdauer ausgegeben werden. Der erste Gültigkeitstag bestimmt den zu bezahlenden Preis.
- 7.2.4 Es ist aus kontrolltechnischen Gründen nicht zulässig, Fahrausweise in Folien einzuschweissen (laminieren) oder mit Transparentfolie zu überkleben.
- 7.2.5 Z-Pass-Fahrausweise können weder hinterlegt noch verlängert werden.

## **7.3 Ausgabe der persönlichen Abonnemente und Hunde-Abonnemente**

### **7.3.1 Persönliche Abonnemente auf SwissPass**

- 7.3.1.1 Sofern nachstehend nichts anderes geregelt ist, gelten für SwissPass die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 4. Verkauf, Inkasso, Ausgabe, Ersatz, Kontrolle, Übergangs-SwissPass, Foto, Deponierung und Preis sind in diesem Kapitel geregelt.
- 7.3.1.2 Ausgabe persönlicher Monats- und Jahresabonnemente erfolgt auf SwissPass.

Monatsabonnemente werden je nach Vertriebssystem auf SwissPass oder auf Wertpapier ausgegeben.

### **7.3.2 Persönliche Abonnemente auf Wertpapier**

- 7.3.2.1 Ausgabe eines persönlichen Monatsabonnements auf Papier. Die Daten werden in der zentralen Kundendatenbank des öV Schweiz erfasst und bewirtschaftet. Dieses Abonnement besteht aus drei Teilen:

- Grundkarte
- Abonnementskarte
- Einheitsumschlag (gratis)

Das Abonnement ist gültig, wenn die Grundkarte in der Tasche der linken und das dazu gehörende Abonnement mit gleicher Nummer in der Tasche der rechten Innenseite des Einheitsumschlags eingeschoben sind. Werden andere Umschläge benützt, hat die Anordnung ebenfalls diesen Bestimmungen zu entsprechen. Die Formate von Abonnement und Grundkarte dürfen nicht verändert werden.

7.3.2.2 Beim Erstkauf eines Abonnements ist ein qualitativ gutes und aktuelles Passfoto (farbig oder schwarzweiss) abzugeben. Es ist ein amtlicher Ausweis mit Foto und Geburtsdatum (Pass, Identitätskarte, Führerausweis usw.) der berechtigten Person vorzuweisen.

7.3.2.3 Für die Ausfertigung der Grundkarte gelten die Bestimmungen des Tarifs 601, Kapitel 2.11.

### **7.3.3 Hunde-Abonnemente**

7.3.3.1 Für Hunde werden Monats- und Jahresabonnemente «Hund» auf Wertpapier und zum Preis «Junior» abgegeben.

7.3.3.2 Als Name auf der Grundkarte ist «Hund» einzutragen. Ein Foto wird nicht benötigt. Unterschrieben wird sie von der verantwortlichen Person.

7.3.3.3 Der Hund kann von einer anderen Person als dem Hundehalter begleitet werden.

## **7.4 Ausgabebestimmungen weiterer Fahrausweise**

### **7.4.1 Gruppenkarten**

7.4.1.1 Bestellung der Gruppenkarten und Platzreservierung

Für Bestellfristen gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 9.3.1.

7.4.1.2 Aus Platzgründen gibt es auf den Gruppenkarten keine Kundengruppe «Kinder bis 5.99 Jahre» gemäss T600, Ziffer 9.2.4. Diese Kinder sind deshalb in der Kundengruppe «GA» einzutragen.

7.4.1.3 Ändert vor Abfahrt die Teilnehmerzahl einer bereits ausgestellten Gruppenkarte, ist eine neue Gruppenkarte auszugeben.

7.4.1.4 Für eine grössere Teilnehmerzahl während der Fahrt gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 9.3.2.

7.4.1.5 Nach ausgeführter Reise darf die Ausgabestelle auf der Gruppenkarte Änderungen nur anbringen und Rückzahlungen des für fehlende Personen bezahlten Preises nur vornehmen, sofern die wirkliche Teilnehmerzahl während der Reise von Kontroll-, Stations- oder Fahrpersonal nach Möglichkeit je einmal auf der Hin- und auf der Rückfahrt bescheinigt wurde. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Mindestzahl von Personen noch erreicht ist, die zur Gewährung von Gratisfahrten gemäss Tarif 600, Ziffer 9.2.5 massgebend ist.

## 7.5 Entwertung

7.5.1 Alle zur Entwertung eingerichteten Fahrausweise sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter zu stempeln. An Haltestellen, die nicht mit Entwerter ausgerüstet sind, ist im Fahrzeug zu entwerten.

7.5.2 Das Verkaufs- und Kontrollpersonal kann in nachstehenden Fällen handschriftliche Entwertungen vornehmen:

- bei defektem Entwerter
- zur Erledigung von Unregelmässigkeiten (z. B. vergessene Entwertung)

7.5.3 Bei der Handentwertung ist die entsprechende Anzahl Felder von unten nach oben gemäss nachstehender Abbildung zu entwerten.

1. Nummer des Entwertungsfeldes durchkreuzen
2. Einsteigestation (evtl. abgekürzt)
3. Reisetag
4. Zeit der Entwertung
5. Lochung oder Visum durch das Kontroll- oder Verkaufspersonal



Z-Pass A-Welle-ZVV  
MULTI-TAGESKARTE  
6 ENTWERTUNGEN  
VERFALL: 16.07.2021  
GÜLTIG: 1 KALENDERTAG

6	
5	
4	
3	
2	
<del>1</del>	

W+thur 09.08.2018 09:00

**110 111 117 154**  
**184 510 511 530**  
**551 571 572**

ARTIKEL-NR: 004254  
(L)(TK)(BIGT)(HA)  
1/2  
2 .KL. CHF 154.80  
190 001510 17070642  
07018 07.70% MWST/SBB

- 7.5.4 Mehrfahrtenkarten und Multi-Tageskarten zum Reduziert ½ Preis dürfen auch von Erwachsenen benützt werden. Dabei sind pro Erwachsener zwei Felder zu entwerthen.
- 7.5.5 Sind auf einem Fahrausweis mehr Entwertungen vorhanden, als Felder zur Verfügung stehen (z.B. 7 Entwertungen auf einer Mehrfahrtenkarte), ist gemäss Tarif 600, Kapitel 12 zu verfahren.
- 7.5.6 Zur Berichtigung fehlerhafter Entwertungen kann das Kontroll- oder Verkaufspersonal eine Karte für eine einfache Fahrt (Artikel 9959, als Vordruck Artikel 10721) ausstellen.

Sie ist für folgende Fälle zu verwenden:

- Störung am Entwerter (falsches Datum, Abdruck unleserlich)
- Reise nach Entwertung nicht angetreten
- Entwertung auf falschem Fahrausweis (Sortenverwechslung)
- Irrtum bei handschriftlicher Entwertung durch Kontroll- oder Verkaufspersonal
- Entwerterabdruck unabsichtlich unleserlich geworden.

Wird die Karte «eine einfache Fahrt» für eine bereits angetretene Fahrt ausgestellt, ist sie handschriftlich zu entwerthen.

Muster Artikel 10721 mit leeren Feldern:

1 EINFACHE FAHRT

1

NUR GÜLTIG NACH  
ENTWERTUNG UND  
ZUSAMMEN MIT KARTE NR:

ZUR FAHRT NUMMER

ARTIKEL-NR: 10721

101 000010 02021029  
07117

Auf dem zugehörigen Fahrausweis ist die zu berichtigende Fahrt mit einem Querstrich zu annullieren.

## **7.6 E-Ticket**

### **7.6.1 Allgemeine Bestimmungen**

7.6.1.1 Z-Pass Einzelfahrausweise können auch als elektronische Tickets (E-Tickets) erworben werden. Für E-Tickets gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 3.

## **8 Ersatz, Erstattungen, Unregelmässigkeiten**

### **8.1 Ersatz**

8.1.1 Z-Pass-Monatsabos auf Wertpapier, Mehrfahrten- und Multi-Tageskarten, welche beschädigt oder ohne betrügerische Absicht geändert oder z.B. mit Zeichnungen ergänzt wurden, sind zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass alle Angaben auf dem ursprünglichen Fahrausweis lesbar sind. Der Ersatz bedingt das Lösen eines neuen Fahrausweises, der ursprüngliche ist pro rata zu erstatten.

Für SwissPass gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 4.2.

8.1.2 Ein persönliches Monatsabonnement auf Wertpapier kann ersetzt werden, wenn es in Verlust geraten ist oder gestohlen wurde. Die Kundin oder der Kunde bezahlt die Gebühr gemäss Ziffer 4.4.3.1.

Für SwissPass gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 4.2.

8.1.3 Gelangt die Inhaberin oder der Inhaber wieder in den Besitz des ursprünglichen Abonnements auf Wertpapier, ist dieses weiter zu benützen und das Ersatzabonnement zurückzugeben. Die Ersatzgebühr wird nicht zurückbezahlt. Es ist ein neuer Bezugsnachweis mit den ursprünglichen Daten auszustellen. Das Ersatzabonnement ist der vorgesetzten Stelle einzusenden.

Für SwissPass gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 4.2.



8.1.4 Der Ersatz anderer in Verlust geratener Verbundfahrausweise ist nicht möglich.

## **8.2 Erstattungen, Allgemeines**

8.2.1 Die unternehmenseigenen Verkaufsstellen führen Erstattungen im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen aus. In Zweifelsfällen liegt es in der Kompetenz der Leiterin oder des Leiters der Verkaufsstelle, eine Erstattung zu gewähren oder abzulehnen, den Selbstbehalt zu erheben oder darauf zu verzichten.

8.2.2 Eine Fahrpreiserstattung kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gültigkeit durch Vorlage des Fahrausweises beantragt werden. Abonnemente sind innerhalb der Gültigkeitsdauer zur Erstattung vorzulegen, wobei die Zeit zwischen Rückgabetag und letztem Gültigkeitstag als nicht benützte Zeit gilt.

- 8.2.3 Verbundfahrausweise, die den Vermerk **Pauschal, Ersatz** oder **Bon** tragen, dürfen nicht erstattet werden. Erstattungen von mit **CRE** bezeichneten Fahrausweisen sind gemäss den nationalen Vorschriften 545 zu behandeln. Verkaufsstellen, welche diese Vorschriften nicht anwenden, leiten solche Erstattungsgesuche an ihre vorgesetzte Stelle weiter.
- 8.2.4 Keine Erstattung kann gewährt werden
- für Fahrausweise, deren zeitliche Gültigkeit (z. B. 2 Stunden) nicht ausgenützt wurde
  - bei fehlendem Beweis der ganzen oder teilweisen Nichtbenützung
  - für verlorene, gestohlene oder vernichtete Fahrausweise.
  - für Fahrausweise/Kontrollbelege, die anstelle von vergessenen Juniorkarten oder Kinder-Mitfahrkarten sowie Gleis 7 gelöst/ausgegeben wurden.
- 8.2.5 Wird die Erstattung abgelehnt, ist der vorgelegte Fahrausweis mit **Erstattung abgelehnt** zu bezeichnen. Die allfällige Restgültigkeit wird damit nicht beeinträchtigt.
- 8.2.6 Der Selbstbehalt gemäss Ziffer 4.4.1.1 wird pro Auftrag vom Erstattungsbetrag abgezogen. Bei Erstattungen von Abonnements (Ausnahme siehe Ziffer 8.2.7) wird auf die Erhebung des Selbsthalts verzichtet.
- 8.2.7 Werden Z-Pass-Abonnements vor Beginn der Geltungsdauer zurückgegeben, wird die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 4.4.4.1 erhoben, sofern nicht ein anderes Verbundabo oder GA gekauft wird.
- Die referenzierte Leistung auf der Karte kann gelöscht werden, ein Einzug des SwissPass ist nicht nötig.
- 8.2.8 Die Erstattung wird über Prisma 2 / Casa automatisch vorgenommen. Verkaufsstellen ohne Prisma 2 bzw. Casa verwenden das Formular **Rückerstattung** (SBB-Formular 8201). Darauf ist Feld **651**... anzukreuzen und mit **30** zu ergänzen (651.30 = Z-Pass).
- 8.2.9 Bei Erstattungsbeträgen ab 20 Franken ist die Erstattungsquittung mit Namen und Wohnort der Kundin oder des Kunden zu ergänzen. Übersteigt der bar zu erstattende Betrag 50 Franken, muss die antragstellende Person, sofern sie dem Schalterpersonal nicht oder nicht genügend bekannt ist, die Identität mit einem amtlichen Ausweis mit Foto oder mit dem auf die betreffende Person ausgestellten Jahresabo (gespeichert in der zentralen Kundendatenbank des öV Schweiz) sowie Unterschrift nachweisen. Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, ist die Erstattung abzulehnen. Diese Ausweispflicht gilt nicht für Erstattungen von Billetten, die anstelle eines vergessenen oder nachträglich erworbenen Abonnements gelöst wurden.
- 8.2.10 Werden entwertbare Fahrausweise nicht bzw. nur teilweise benützt, gilt für allfällige Forderungen die 10-jährige Verjährungsfrist gemäss Obligationenrecht (OR), Artikel 127.

### 8.3 Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder nachträglich erworbenen persönlichen Abonnements gelöst wurden

8.3.1 Der Inhaberin oder dem Inhaber eines persönlichen Monats- oder Jahresabonnements, eines persönlichen Generalabonnements, eines Halbtaxabos, eines Marschbefehls oder eines Aufgebotes für den Zivilschutz gemäss Kapitel 6.6 können je Vergessensfall bis zu 3 Fahrausweise, die anstelle des vergessenen Abonnements gelöst und gemäss Ziffer 8.3.3 gekennzeichnet wurden, unter Abzug des Selbstbehalts gemäss Ziffer 4.4.1.1 erstattet werden.

8.3.2 Die Anzahl Vergessensfälle ist pro Abonnement limitiert und kann über die zentrale Kundendatenbank des öV Schweiz kontrolliert werden. Wird die Kundendatenbank nicht angewendet, ist auf der Rückseite des persönlichen Fahrausweises auf Papier pro Vergessensfall ein Stempel anzubringen.

<b>Persönlicher Fahrausweis</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Kennzeichnung</b>	<b>Mögliche Anzahl Vergessensfälle</b>
Jahresabo Z-Pass	auf SwissPass	in Kundendatenbank	Unbeschränkt
Monatsabo Z-Pass	auf Wertpapier	Stempel Rückseite	1
Monatsabo Z-Pass	auf SwissPass	in Kundendatenbank	1
Marschbefehl, Aufgebot zum Zivilschutz	auf Wertpapier	Stempel Rückseite	1

Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Erledigung mit Kontrollbelegen, Form. 7000 etc.

8.3.3 Die anstelle eines vergessenen persönlichen Abonnements gelösten Verbundfahrausweise sind durch das Verkaufs- bzw. Kontrollpersonal gemäss T600.9, Kapitel 2.2 zu bestätigen.

8.3.4 Beim nachträglichen Kauf eines persönlichen Jahresabonnements können bis zu 3 Fahrausweise erstattet werden, sofern das Abonnement auf den Gültigkeitstag des ältesten Fahrausweises zurückdatiert wird. Der Selbstbehalt wird nicht erhoben und die Erstattung gilt nicht als Vergessensfall.

8.3.5 Auf Verbundfahrausweise, resp. Kontrollbelege, die anstelle von vergessenen

- übertragbaren Abonnementen
- Mehrfahrtenkarten
- Multi-Tageskarten
- Multikarten
- Juniorkarten oder Kinder-Mitfahrkarten

- Gleis 7

gelöst wurden, wird keine Erstattung gewährt.

## 8.4 Erstattung von Einzelbilletten und Tageskarten

8.4.1 Diese Bestimmungen sind auch für Anschlussbillette und Klassenwechsel anwendbar.

8.4.2 Rückgabe innerhalb der Gültigkeitsdauer, wenn zwischen Kauf und Rückgabe der Billette keine Fahrt möglich war. Annullierung ohne Selbstbehalt.

8.4.3 Undatierte Einzelbillette und Tageskarten (aus Vorverkauf).

Erstattung mit Selbstbehalt.

8.4.4 Vorlage zur Erstattung am Ort des Fahrabbruchs, wenn zwischen der Ausgabe- bzw. Entwertungszeit und der Rückgabezeit lediglich die Fahrt vom Abgangsort bis zum Ort der Rückgabe möglich war: Anrechnung eines Einzelbilletes für diese Fahrt, Erstattung des Restbetrages. Erstattung mit Selbstbehalt.

8.4.5 Anschlussbruch, Streckenunterbrechung, Betriebsstörung: gemäss internen Weisungen des Verkehrsunternehmens.

## 8.5 Erstattung von Fahrausweisen mit 6 Entwertungsfeldern

8.5.1 Nicht oder nur teilweise benützte Z-Pass Mehrfahrten- und Multi-Tageskarten können gemäss T 600.9, Kapitel 3, erstattet werden.

## 8.6 Erstattung von Abonnements

8.6.1 Das Recht auf Erstattung steht der Abonnentin oder dem Abonnenten, im Todesfall den gesetzlichen Erben zu. Anderen Personen wird die Erstattung nur ausbezahlt, wenn sie eine Vollmacht oder eine Rechtsabtretung beibringen. Ein Monatsabonnement auf Wertpapier, welches wegen Verlust oder Diebstahl ersetzt wurde (Vermerk **E** oder **Ersatz**), kann nicht erstattet werden. Ausnahme siehe 8.6.5.

8.6.2 Die Erstattung von Abonnements richtet sich nach der Benützungsdauer und wird auf der Basis der aktuellen Abonnementspreise gewährt. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Der Selbstbehalt wird nicht erhoben.

Beispiel der Erstattung eines persönlichen Z-Pass Monatsabos für Erwachsene:

Erster Geltungstag:	27.07.
Datum der Rückgabe:	02.08.
Benützungszeit:	7 Tage
Erstattungssatz in Prozent:	50 % (gem. Tabelle)
Erstattungsbetrag:	CHF xx.-, abgerundet auf den nächsten Franken

Die Erstattung in Prozent des Verkaufspreises für Monats- und Jahresabonnements ist den Ziffern 8.6.3 und 8.6.4 zu entnehmen. Die Tabellen gelten für 2. und 1. Klasse.

### 8.6.3 Erstattung von Z-Pass Monatsabonnements

Benützungstage	Erstattung in %
1 – 7	50
8 – 31	0

### 8.6.4 Erstattung von persönlichen Z-Pass Jahresabonnements

Benützungstage	Erstattung in %
1 - 7	94
8 - 30	88
31 - 37	83
38 - 60	77
61 - 67	72
68 - 90	66
91 - 97	61
98 - 120	55
121 - 127	49
128 - 150	44
151 - 157	38
158 - 180	33
181 - 187	27
188 - 210	22
211 - 217	16
218 - 240	11
241 - 247	5
248 - 365	0

8.6.5 Bei Umtausch eines Z-Pass-Jahres- oder Monatsabonnements in ein neues Abonnement mit gleicher oder höherer Geltungsdauer (Jahr in Jahr, Monat in Monat oder Jahr) wird für die restliche Gültigkeitsdauer des bestehenden Z-Pass-Abonnements eine pro-rata Erstattung gewährt. Unter den Begriff „neues Abonnement“ fallen Verbund- sowie Inter- und Generalabonnements.

Diese Bestimmung **gilt nicht** zur Umgehung der Preiserhöhungen bei Tarifmassnahmen oder beim Übertritt vom Junioren- ins Erwachsenenalter. Abonnements mit dem Vermerk **Ersatz** dürfen berücksichtigt werden, sofern das neu zu lösende Abonnement der gleichen oder einer höheren Preisstufe entspricht.

8.6.6 Bei Todesfall erfolgt die Erstattung aller Z-Pass-Abonnements pro rata.

Wird infolge Todesfall ein Monats-Ersatzabo auf Wertpapier (mit dem Vermerk E) mit Bestätigung zur Erstattung vorgelegt, so muss das Abo manuell erstattet werden. Zusätzlich hat eine Meldung mittels InfoPortal-Formular an Leitstelle Vertrieb zu erfolgen.

### 8.6.7 Reiseunfähigkeit (gilt nicht für Ersatzabos)

Verlangt der Inhaber eines persönlichen Abonnementes eine Erstattung aufgrund einer rückwirkenden Nichtbenützung infolge Krankheit oder Unfall, ist eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses (wie Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit) beizubringen und an die Erstattungsquittung zu heften.

Eine Erstattung infolge bestätigter Reiseunfähigkeit kann bis 30 Tage nach Ablauf des entsprechenden Abonnementes beantragt werden. Die Erstattung erfolgt pro rata und in Form von Reisegutscheinen oder Bargeld.

### 8.6.8 Berechnung der pro rata Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis x nicht benützte Tage}}{365 \text{ Tage}}$$

Beispiel einer pro rata Erstattung:

Der Inhaber eines Jahresabonnements für 4 Zonen kauft einen Z-Pass Alle Zonen.

Erster Geltungstag:	03.05.
Datum der Rückgabe:	10.11.
Benützungszeit:	192 Tage
Nicht benützte Tage:	173 Tage

$$\frac{\text{Abonnementspreis x 173 Tage}}{365 \text{ Tage}}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

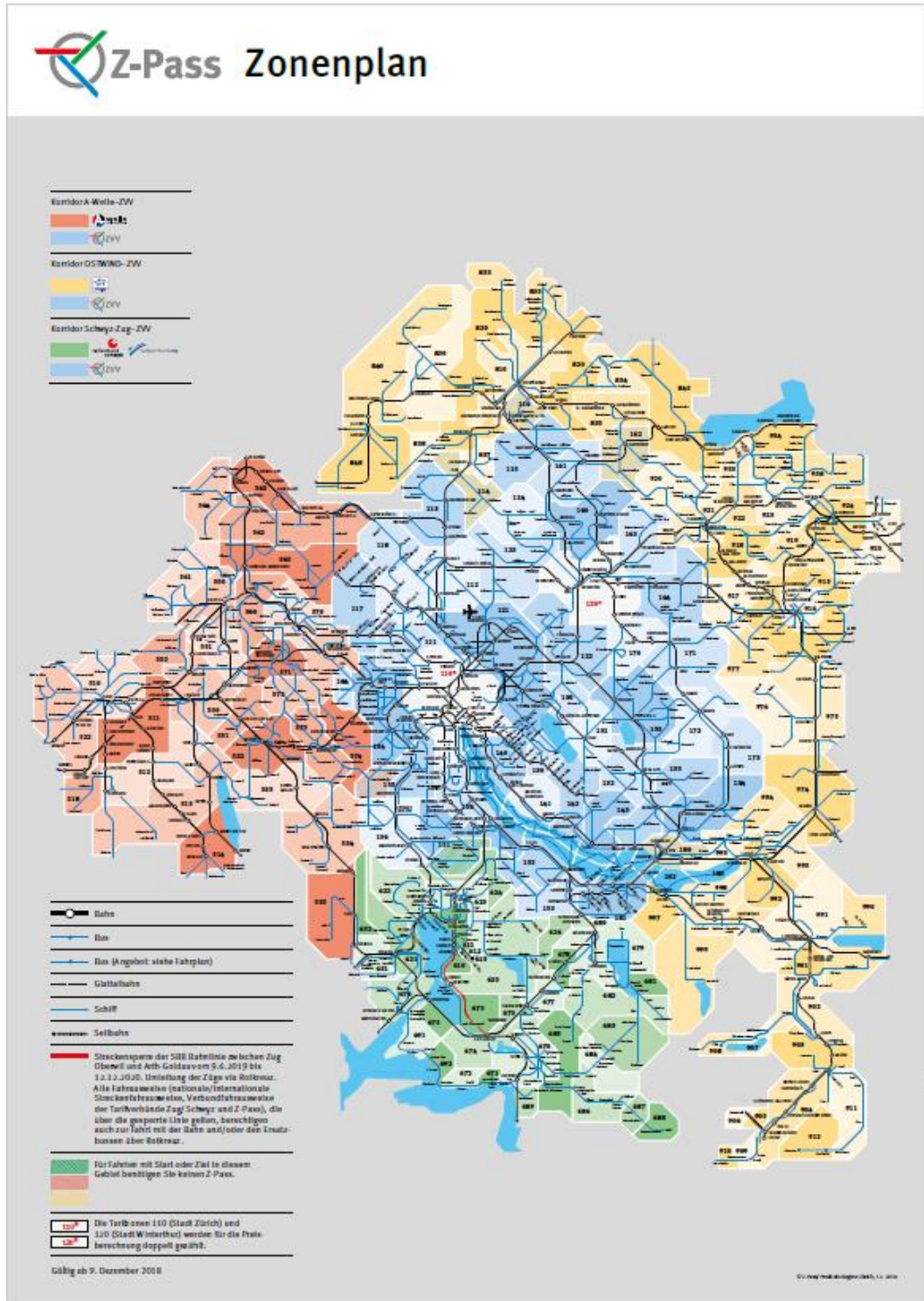
## 8.7 Erstattung von Gruppenkarten

### 8.7.1 Für Erstattungen von Gruppenkarten gelten die Bestimmungen des Tarifs 600, Kapitel 9.4.

# 9 Zonenpläne

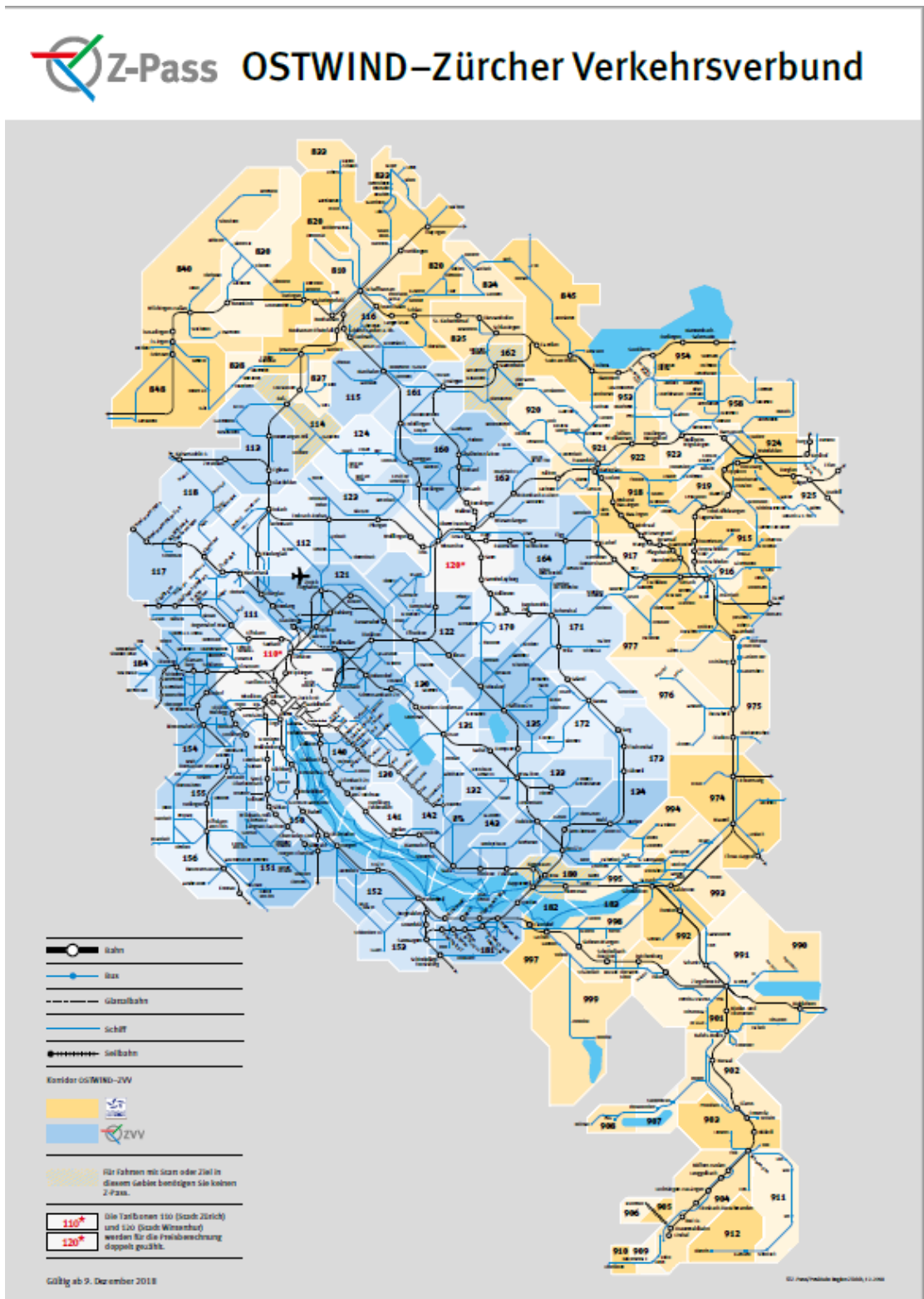
## 9.1 Gesamtzonenplan Z-Pass

### 9.1.1



## 9.2 Korridor OSTWIND-ZVV

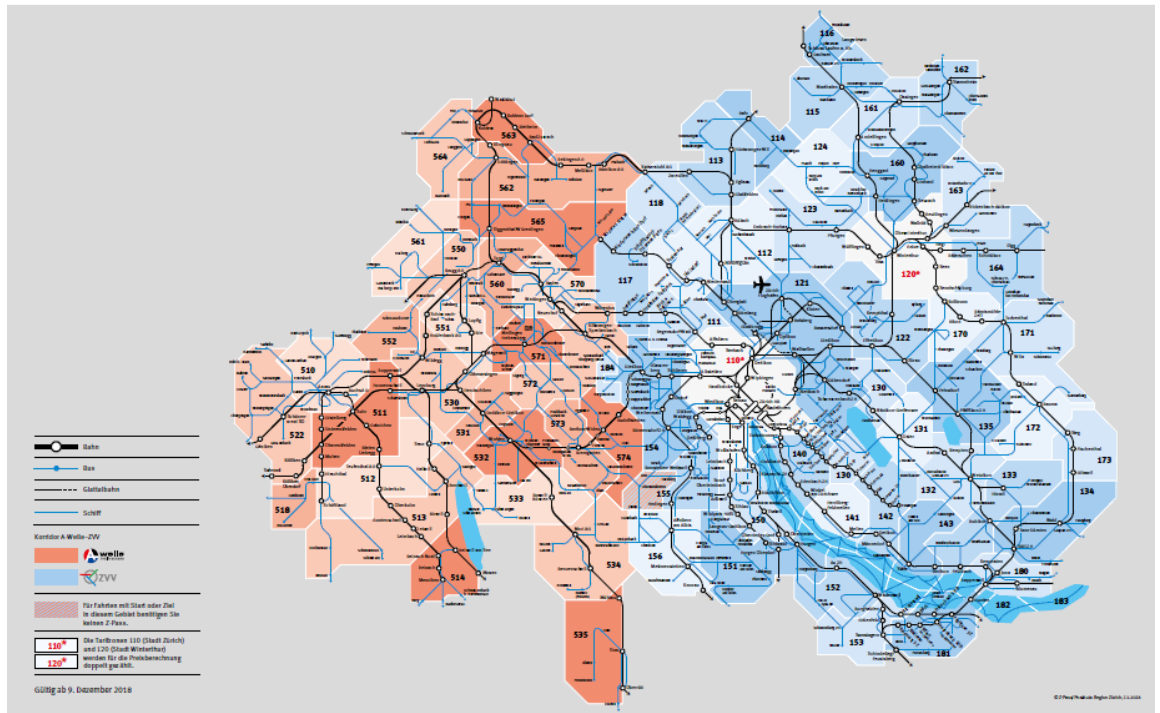
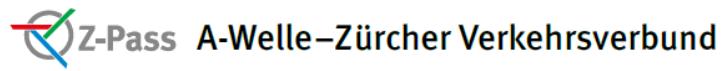
### 9.2.1





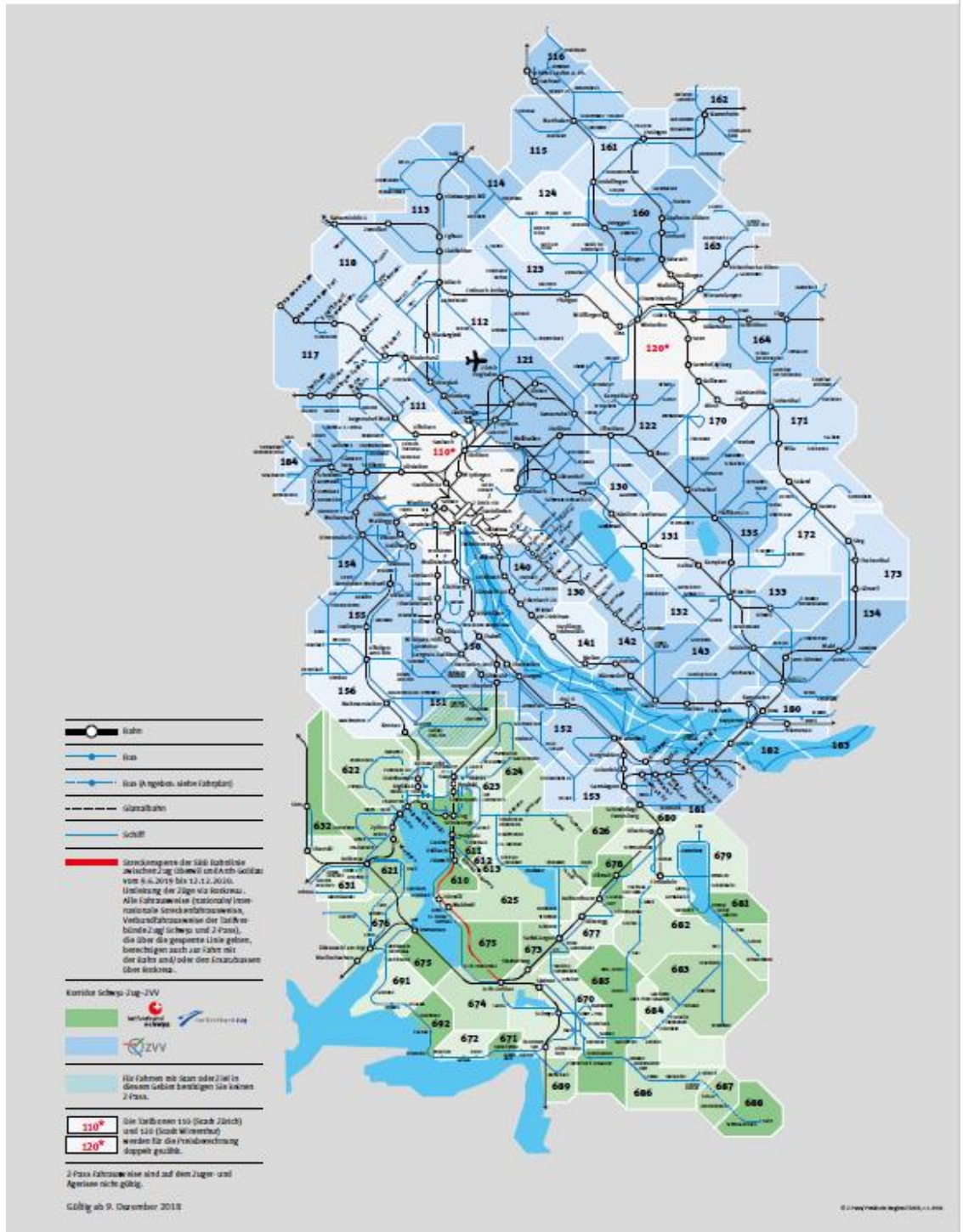
## 9.3 Korridor A-Welle-ZVV

### 9.3.1



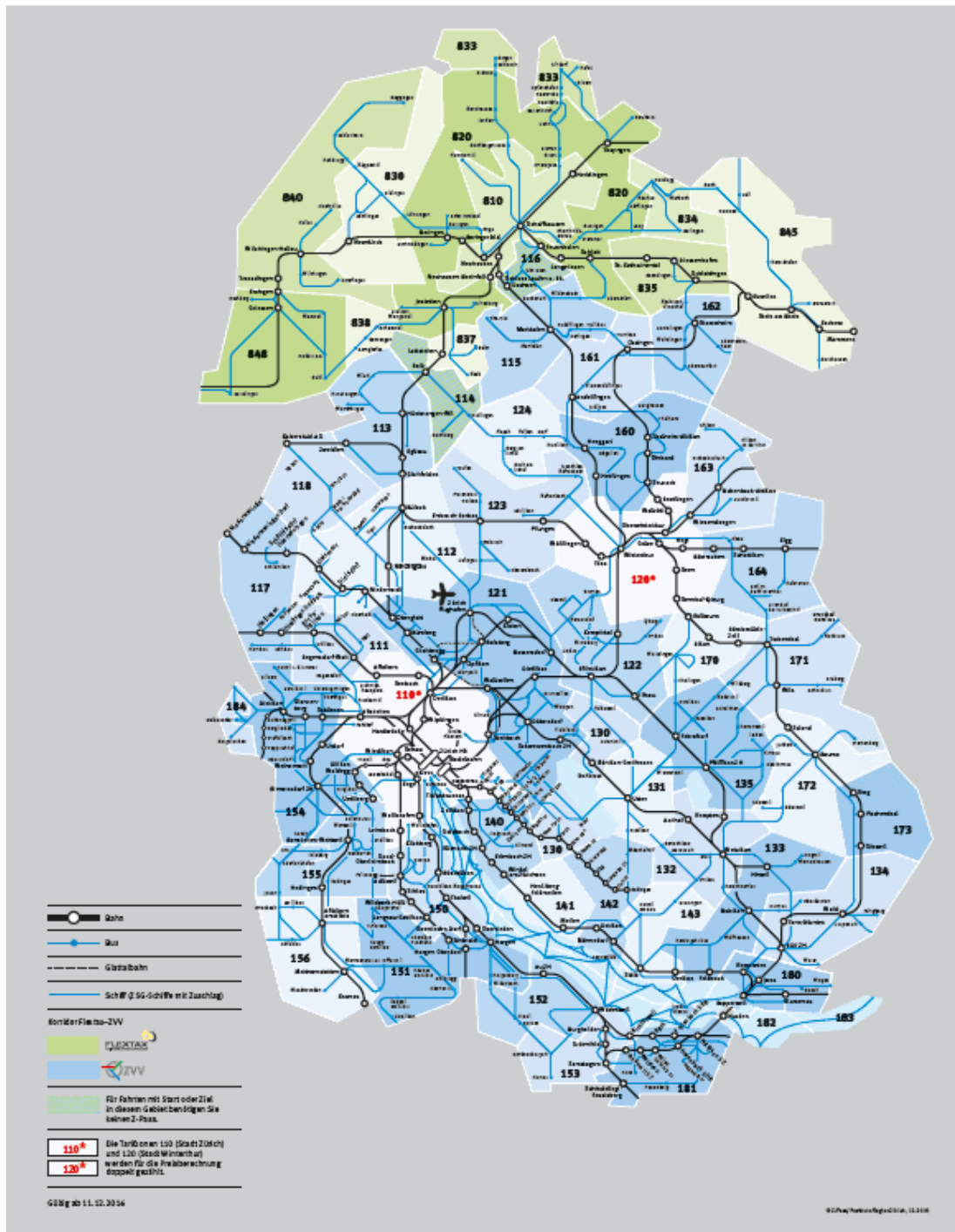
# 9.4 Korridor Schwyz-Zug-ZVV

## 9.4.1



## 9.5 Korridor Flextax-ZVV nur für Z-BonusPass (Verkauf bis 08.12.2018)

9.5.1



## **10 Haltestellenverzeichnis**

### **10.1 Korridor OSTWIND-ZVV**

10.1.1 Haltestellenverzeichnis Korridor OSTWIND - ZVV

### **10.2 Korridor A-Welle-ZVV**

10.2.1 Haltestellenverzeichnis Korridor A-Welle - ZVV

### **10.3 Korridor Schwyz-Zug-ZVV**

10.3.1 Haltestellenverzeichnis Korridor Schwyz-Zug - ZVV